

MHR

Mitteilungen des Hamburgischen Richtervereins Nr. 4/2019



INHALT

06. Dezember 2019

Editorial (<i>Lanzius</i>)	2
150 Jahre Staatsanwaltschaft - Teil 1 (<i>Rinio</i>)	3
Redebeitrag von GenStA Dr. Fröhlich zur Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft	8
Stolpersteine – Bericht über eine Aktion des Hamburgischen Richtervereins anlässlich des Jahrestages der Reichspogromnacht (<i>Hummelmeier</i>)	12
Biographie von Dr. Hermann Falk (<i>Morisse/ Nevermann</i>)	13
Das Deutsch-Chinesische Institut für Wirtschaftsrecht (<i>Steinmann</i>)	15
Zur Reichweite der Vorsorgevollmacht bei Grundstücksveräußerungen (<i>Brick</i>)	20
Aufruf zum Malwettbewerb des Richtervereins (<i>Geffers</i>)	22
Kraft der Sprache (<i>Scheurl-Defersdorf/ Dr. von Stockert</i>)	22
Bericht über die Assessorenreise nach Madrid (<i>Eckardt</i>)	24
Bücherjournal (<i>Hummelmeier</i>)	27
Aus der Mitgliedschaft	27
Internationale Presse (<i>Hirth</i>)	28
Veranstaltungen (<i>Hirth</i>)	29
Jubiläen	30
Redaktionsschluss	2

Herausgeber:

Hamburgischer Richterverein e.V.

Verband der Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund

Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude, 20355 Hamburg

Hamburger Sparkasse, IBAN: DE68200505501280143601, BIC: HASPDEHHXXX

verantwortlicher Redakteur: RiAG Dr. Tim Lanzius

☎ (040) 4013 8175 ✉ [mhr\(at\)richterverein.de](mailto:mhr(at)richterverein.de) [www: richterverein.de/mhr](http://www.richterverein.de/mhr)

Druck: Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel

Die Kosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten



Editorial

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

für die letzte Ausgabe der MHR in 2019 sind so viele Artikel zusammengekommen wie lange nicht mehr. Darüber freue ich mich sehr, zumal die Artikel auch die unterschiedlichsten Themen ansprechen und sich damit eine sehr vielfältige Ausgabe gestalten ließ.

Ein Fokus dieser Ausgabe liegt auf der Staatsanwaltschaft. Hier erfahren Sie zum einen historisches: Unser Kollege Carsten Rinio stellt uns in seinem Artikel die Geschichte der Staatsanwaltschaft von ihrer Errichtung im Jahr 1869 bis in die heutige Zeit dar. Über eine so lange Zeit gibt es naturgemäß einiges zu berichten, so dass dieser Artikel in zwei Teilen erscheint; den zweiten Teil lesen Sie in der nächsten Ausgabe der MHR.

Zum anderen widmet sich diese Ausgabe der MHR auch einem aktuellen Thema, welches unlängst im Zusammenhang mit der Entscheidung des EuGH zum europäischen Haftbefehl aufgeflammt ist: der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft. Hierzu finden Sie einen Redebeitrag von GenStA Dr. Fröhlich sowie einen Hinweis auf eine Diskussionsveranstaltung zu dieser Problematik.

Weiterhin finden Sie einen Bericht über eine Aktion des Hamburgischen Richtervereins aus Anlass des Jahrestages der Reichspogromnacht am 9. November. Der Hamburgische Richterverein hat diesen Tag zum Anlass genommen, die vor dem Ziviljustizgebäude verlegten Stolpersteine zu reinigen und zu schmücken.

Ferner enthält diese Ausgabe der MHR auch etwas für die Leser, die gerne in die Ferne schweifen. Unser Kollege Mats-Ole Eckardt informiert uns über die diesjährige Assessorienreise nach Madrid. Weiterhin informiert uns unser Kollege Matthias Steinmann über das Deutsch-Chinesische Institut für Wirt-

schaftsrecht in Nanjing und vermittelt dabei auch einen Einblick in das Leben in China.

Nicht zu kurz kommen darf natürlich auch die Kultur: neben einem Bericht über das Bücherjournal von und mit Annemarie Stoltenberg finden Sie einen Hinweis auf eine weitere Veranstaltung des Hamburgischen Richtervereins: einen Malwettbewerb für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren.

Daneben finden Sie weitere spannende Artikel etwa zur Kraft der Sprache oder zu Formfragen im Zusammenhang mit der Errichtung von Vollmachten für eine Grundstücksveräußerung.

Redaktionsschluss für die MHR 1/2020 ist der 28.02.2019.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen dieser Ausgabe der MHR, ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das Jahr 2020.

Herzliche Grüße

Ihr Tim Lanzius

RiAG Dr. Tim Lanzius
AG Hamburg-St. Georg, Abt. 912
Tel.: 040 / 4013 8175
E-Mail: Tim.Lanzius@ag.justiz.hamburg.de

150 Jahre Staatsanwaltschaft Hamburg

In diesem Jahr ist die Staatsanwaltschaft Hamburg 150 Jahre alt geworden. Der Weg bis zu ihrer Einrichtung war jedoch lang und mühsam. Noch im Jahr 1842 war der Wunsch einer mit 500 Unterschriften versehenen Bürgerpetition, einen Reformentwurf für ein mündliches und öffentliches Anklageverfahren mit Staatsanwaltschaft vorzulegen, an der Weigerung des Hamburger Senats gescheitert. Immerhin setzte der Senat im Jahr 1844 eine Kommission ein, die Entwürfe neuer Gesetzbücher zur Reform des Strafverfahrens vorbereiten sollte¹. Es sollte allerdings noch ein weiteres Vierteljahrhundert dauern, bis in Hamburg tatsächlich eine Staatsanwaltschaft eingerichtet wurde.

1869 - 1879

Der 01.09.1869 kann als „Geburtstag“ der Staatsanwaltschaft Hamburg bezeichnet werden. An jenem Tag traten als Ergebnis eines sich insgesamt über neun Jahre hinziehenden legislatorischen Verfahrens die hamburgischen Gesetze zur Reform des Strafverfahrens vom 30.04.1869 in Kraft². Hierzu zählten etwa das „Gesetz betreffend Änderungen in der Gerichtsverfassung behufs Einführung des öffentlichen-mündlichen Anklageverfahrens in Strafsachen“ sowie die „Strafproceßordnung“³. Nach § 6 dieser StPO hatte der Staatsanwalt das Amt der öffentlichen Ankläger wahrzunehmen, soweit nicht nach §§ 7, 8 eine Zuständigkeit der Polizei- oder der Verwaltungsbehörde gegeben war. Der Staatsanwalt stand unter der Aufsicht des Senats, und hatte, wenn dieser ihm in Bezug auf seine amtliche Tätigkeit Wei-

sungen erteilte, diesen Folge zu leisten. Im Übrigen hatte er sein Amt selbstständig zu führen. Zu den Einstellungsvoraussetzungen und den Beschäftigungsbedingungen bestimmte § 4 des Gerichtsverfassungsänderungsgesetzes, dass der Staatsanwalt die Bedingungen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft („Advocatur“) erfüllen musste, während seiner Amtsdauer keine Privatpraxis ausüben durfte, einer sechsmonatigen Kündigungsfrist unterlag und ein Gehalt von 8.000 Courantmark bezog. Nach § 6 des Gesetzes wurden dem Staatsanwalt aus dem Kreis der „hieselbst zugelassenen Advocaten“ zur Unterstützung ein oder mehrere Stellvertreter zur Seite gestellt. Überdies wurde der Staatsanwalt durch den Senat vereidigt⁴.

Der erste Hamburger Staatsanwalt war *Otto Samuel Ludwig Mittelstädt*. *Mittelstädt* (Foto links), der die polnische Sprache beherrschte, war zunächst ab Juni 1860 unentgeltlich bei der Staatsanwaltschaft Posen beschäftigt und

1862, zunächst ebenfalls unentgeltlich, als Staatsanwalt beim Stadtgericht Berlin eingesetzt worden. Bei den Polenprozessen 1863/64 vertrat er die Anklage beim Stadtgericht Berlin. Ab Juli 1864 wurde ihm ein Jahresgehalt von 600 Talern bewilligt. Im März 1866 wurde *Mittelstädt* planmäßiger Staatsanwalt beim Stadtgericht Berlin und wechselte am 01.09.1867 zur neu geschaffenen

¹ Mittermaier, Die Mündlichkeit, das Anklageprinzip, die Öffentlichkeit und das Geschwornengericht in ihrer Durchführung in den verschiedenen Gesetzgebungen (1845, Nachdruck 1970), S. 182 ff.

² Bekanntmachung, betreffend das Inkrafttreten der am 30. April 1869 publicirten Gesetze wegen Reform des Strafverfahrens, in: *Gesetzsammlung der Freien und Hansestadt Hamburg 1869*, S. 222 f.; Wohlers, Entstehung und Funktion der Staatsanwaltschaft (1994), S. 140 f.

³ *Gesetzsammlung der Freien und Hansestadt Hamburg 1869*, S. 45 ff., 55 ff.

⁴ Die Eidesformel lautete: „Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich als Staatsanwalt dies mein Amt mit der größten Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und Thätigkeit verwalten, aller Advocatur in hiesigen Gerichten und aller juristischen Praxis sowohl direct als indirect mich enthalten, alle zu meiner Kenntniß kommenden Vergehen und Verbrechen vor den zuständigen Gerichten nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung verfolgen oder durch meine Substituten verfolgen lassen, mich durch keine Freundschaft oder Feindschaft dabei beeinflussen lassen, von keinem bei der Verfolgung eines Vergehens oder Verbrechens direct oder indirect Beteiligten ein Geschenk annehmen, und überhaupt die mir durch die beikommenden Gesetze auferlegten Pflichten getreulich erfüllen will.“

Staatsanwaltschaft beim Kreisgericht Altona, bevor er 1869 in Hamburg Leiter der Staatsanwaltschaft wurde⁵. *Mittelstädt* scheint es in Hamburg im Großen und Ganzen gut gefallen zu haben. So schrieb er in seinen 1938 erschienenen „Lebenserinnerungen“⁶: „Trotz mancherlei unerquicklicher Erfahrungen, die im unvermeidlichen Gang menschlicher Verhältnisse auch mir nicht erspart geblieben sind, preise ich auch heute noch meine Hamburger Zeit als die glücklichste, die mir im Laufe meines langen Lebens beschieden gewesen ist.“ *Mittelstädt* widerstand auch der Versuchung, zum Oberappellationsgericht in Lübeck zu wechseln, denn: „Die angestregte, persönlich verantwortliche, aber mannigfach anregende staatsanwaltliche Tätigkeit sagte mir damals entschieden mehr zu, als das stille richterliche Walten.“

In Hamburg bestand die Staatsanwaltschaft letztlich aus einem Oberstaatsanwalt, zwei Staatsanwälten und zwei stellvertretenden Staatsanwälten. Daneben war seit 1875 eine Polizei-Anwaltschaft vorhanden mit einem Juristen als Polizei-Anwalt. Als dessen Vertreter war zunächst ein Inspektor der Kriminalpolizei, später ein Jurist als Polizei-Anwaltsgehilfe tätig. Dem Polizei-Anwalt oblag die Bearbeitung der Polizeigerichtssachen. Er unterstand der Dienstaufsicht des Oberstaatsanwalts. Die Staatsanwaltschaft bearbeitete alle übrigen Sachen und nahm die Termine vor dem Strafgericht, dem Schwurgericht, dem Obergericht und dem Oberappellationsgericht wahr⁷.

Nachfolger *Mittelstädts* wurde *Dr. Eugen Julius Theodor Braband*. *Dr. Braband* hatte 1866 in Jena promoviert und sich im selben Jahr in Hamburg als Anwalt niedergelassen. 1870 wechselte er in den hamburgischen Staatsdienst und wurde Staatsanwalt, bevor er im Juli 1876 Oberstaatsanwalt wurde,

nachdem sein Amtsvorgänger *Mittelstädt* als Rat zum Obergericht Hamburg gewechselt war.

1879 - 1933

Nach dem In-Kraft-Treten der Reichsjustizgesetze am 01.10.1879 gab es in Hamburg eine Staatsanwaltschaft und eine Generalstaatsanwaltschaft, deren gemeinsamer Leiter der Oberstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht war. Er bezog eine Besoldung in Höhe von 11.520 Reichsmark, die aus dem gemeinschaftlichen Haushalt des Oberlandesgerichts bezahlt wurde.

Der erste Oberstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht wurde der bisherige Oberstaatsanwalt *Dr. Braband*. Sein Amt als Leiter der Hamburger Staatsanwaltschaften übte *Dr. Braband* bis zum 16.03.1887 aus, als er für den verstorbenen *Gustav Heinrich Kirchenpauer* in den Senat gewählt wurde⁸.

Sein Nachfolger wurde am 22.04.1887 der bisherige Staatsanwalt *Dr. Carl Hermann August Hirsch*. *Dr. Hirsch* war zunächst ab März 1869 als Rechtsanwalt tätig gewesen, bevor er im August 1876 zum Staatsanwalt ernannt wurde. Am 01.03.1880 wurde er Vertreter des Oberstaatsanwalts. *Dr. Hirsch* war allerdings keine lange Amtszeit als Leiter der Staatsanwaltschaft Hamburg beschieden, da er bereits nach drei Jahren seiner Tätigkeit ganz überraschend am 21.06.1890 starb.

Sein Nachfolger wurde am 08.08.1890 Staatsanwalt *Richard Julius Alexander Keßler* (Foto links), der zunächst als Assessor im Justizministerium in Berlin aushilfsweise mit der Bearbeitung von Gnadensachen beschäftigt gewesen war, danach ab dem 01.12.1880 als Staatsanwalt in Elbing und sodann ab dem 01.01.1883 als Land-

staatsanwalt in Elbing und sodann ab dem 01.01.1883 als Land-

⁵ Ausführlich zu *Mittelstädts* Werdegang Hattenhauer in: Wirkungen europäischer Rechtskultur, Festschrift für Karl Kroeschell (1997), S. 327 ff.

⁶ Auszugsweise abgedruckt bei Otto, MHR 2/1994, S. 7, MHR 3/1994, S. 21, MHR 4/1994, S. 17.

⁷ Drescher, in: Rothenberger (Hrsg.), Das Hanseatische Oberlandesgericht. Festschrift zu seinem 60jährigen Bestehen (1939), S. 256.

⁸ Drescher (o. Fußn. 7), S. 257; Wikipedia: „Theodor Braband“ (wo allerdings die Beförderung zum Oberstaatsanwalt auf das Jahr 1877 datiert wird), abgerufen am 18.07.2019.

richter in Lüneburg tätig gewesen war⁹. Am 19.06.1885 wurde *Keßler* schließlich zum Staatsanwalt in Hamburg ernannt, was für ihn auch mit einer deutlichen finanziellen Verbesserung verbunden war. Die Wahl *Keßlers* zum Leiter der Staatsanwaltschaft Hamburg wurde von dem Chef der Justizverwaltung, *Dr. Gustav Hertz*, mit den Worten befürwortet: „Seine [*Keßlers*] bisherige Amtsführung hat bewiesen, daß er sein Amt in der richtigen und wünschenswerthen Weise auffaßt; weder hat er Neigung, an sich unschuldige Handlungen, noch sieht er es als seine Aufgabe an, den Angeklagten partiell gegenüber zu treten und vor Allem eine Verurtheilung anzustreben. Vielmehr wird seine Unparteilichkeit und die Gewissenhaftigkeit, mit der er auch die Entlassungsmomente in Erwägung zieht, rühmend hervorgehoben. An Ernst und Strenge bei der Verfolgung der als schuldig Erkannten läßt er es andererseits nicht fehlen.“

Keßler war es, der während seiner Amtszeit einen Fall vor Gericht brachte, der zum ersten Gerichtsurteil zum Selbstbestimmungsrecht von Patienten in Deutschland führte. Der Oberarzt der chirurgischen Abteilung des Vereinshospitals in Hamburg hatte bei einem 7jährigen Mädchen einen Vorfuß amputiert, was zur Ausheilung der bei dem Mädchen bestehenden Knochentuberkulose führte. Der Vater des Mädchens, der als Anhänger der sogenannten Naturheilkunde ein grundsätzlicher Gegner der Chirurgie war, hatte allerdings zuvor jeglicher Operation widersprochen. Das Landgericht Hamburg sprach den Arzt frei, das Reichsgericht hob das Urteil jedoch auf und verwies die Sache zurück¹⁰, bevor der Mediziner erneut, und diesmal endgültig, freigesprochen wurde.

Die Staatsanwaltschaft, die seinerzeit noch im Strafjustizgebäude untergebracht war, war zu jener Zeit noch von sehr überschaubarer Größe. Neben ihrem Leiter, Ober-

staatsanwalt *Keßler*, waren dort im Jahr 1897 lediglich noch weitere neun Staatsanwälte beschäftigt, von denen zwei später übrigens selbst Leiter der landgerichtlichen Staatsanwaltschaft wurden. Daneben bestand eine Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht Hamburg, die aus fünf Amtsanwälten bestand¹¹.

Keßler starb am 15.06.1908 infolge Herzschlages an seinem Schreibtisch im Strafjustizgebäude.

Nachfolger *Keßlers* wurde am 15.07.1908 der aus dem preußischen Justizdienst hervorgegangene Oberstaatsanwalt *Ernst Karl Friedrich Irrmann*. *Irrmann* war im Juni 1892 in Hamburg zum Staatsanwalt ernannt worden. Im Jahr 1903 wurde er Vertreter des Oberstaatsanwalts. *Irrmann* verstarb jedoch bereits nach 4 ¼ Jahren seiner Tätigkeit als Behördenleiter am 30.10.1912 nach einer Operation¹².

Nach dem Tode *Irrmanns* wurde am 01.12.1912 *Dr. August Joseph Theodor Schön* (Foto links) dessen Nachfolger. *Dr. Schön* war zunächst 1891 als Rechtsanwalt zugelassen worden, wurde jedoch schon im Jahr 1892 Staatsanwaltsgehilfe und schließlich 1893 Staatsanwalt. 1900 trat er vorübergehend als Rat zur Polizeibehörde über, kehrte allerdings bereits im Jahr 1901 zur Staatsanwaltschaft zurück und war seit 1908 als ständiger Vertreter des Oberstaatsanwalts tätig. Im Jahr 1920 erhielt er die Amtsbezeichnung „Generalstaatsanwalt“.

Sein Amt hatte *Dr. Schön* jedoch nicht lange inne. Im April 1921 erschien in der Wochenschrift „Hamburger Warte“ ein Aufsatz des Hauptschriftleiters *Friedrich Carl Holtz* mit dem Titel: „Das rote Feuer“. In diesem Artikel

⁹ Zu *Keßler* ausführlich Hauschild-Thiessen in: Hamburgische Geschichts- und Heimatblätter, Band 13 (1992-1997), S. 185 ff.

¹⁰ Urteil vom 31.05.1894, RGSt 25, 375; siehe zu diesem Fall Wolf-Braun in: Deter (Hrsg.): Die Arzt-Patient-Beziehung in der modernen Medizin (2010), S. 86, 96 f.

¹¹ Hamburgisches Staats-Handbuch für 1897, S. 75.

¹² Drescher (o. Fußn. 7), S. 257.; Hamburgischer Correspondent vom 31.10.1912, Hamburger Nachrichten vom 31.10.1912 (Staatsarchiv Hamburg, 731-8_A 759).

wurde der damalige sozialdemokratische hamburgische Polizeisenator *Karl Hense* heftig angegriffen, wobei ihm insbesondere vorgeworfen wurde, die Bevölkerung wissentlich belogen zu haben. So hieß es in dem Artikel¹³:

„In Hamburg wird die Polizeibehörde durch den Genossen Karl Hense regiert. (...) Ich habe den Polizeiherrn wiederholt in der „Hamburger Warte“ beschuldigt, die Bevölkerung in Angelegenheiten der Roten Kampforganisation wissentlich belogen zu haben. Ich wiederhole heute diese Beschuldigung und frage die Hamburgische Bevölkerung, ob sie sich einen Polizeiherrn, der um parteipolitischer Interessen willen die Untersuchung in einer hochwichtigen Angelegenheit in laxer Weise führen läßt, und der Bevölkerung vorlügt, „es sei alles nicht wahr“, noch länger gefallen läßt.“

Unmittelbar nach Erscheinen dieses Artikels wurde *Dr. Schön* durch den damaligen Justizsenator *Dr. Arnold Nöldeke* angewiesen, ein Strafverfahren gegen *Holtz* einzuleiten und in der Hauptverhandlung „eine empfindliche Freiheitsstrafe zu beantragen“. In der Folge entspann sich ein längerer Schriftwechsel zwischen Justizverwaltung und Generalstaatsanwalt über die Reichweite des Weisungsrechts der Justizverwaltung. Diese vertrat den Standpunkt, das Weisungsrecht umfasse auch das Strafmaß, der Generalstaatsanwalt war anderer Ansicht und sah sich insbesondere außerstande, die Anweisung der Justizverwaltung ohne Einschränkung an den Terminsvertreter weiterzugeben. Dies führte dazu, dass er beauftragt wurde, den Hauptverhandlungstermin selbst wahrzunehmen. *Dr. Schön* kam dieser Anweisung nach, beantragte in der Sitzung jedoch lediglich eine Geldstrafe in Höhe von 3.000 Reichsmark, während das Gericht eine solche von 5.000 Reichsmark verhängte (also auch nicht auf eine Freiheitsstrafe erkannte!). Dieser Vorfall führte dazu, dass *Dr. Schön* durch Beschluss der Senate der drei freien Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck am 09.09.1921 „im Interesse des

Dienstes“ zunächst einstweilig in den Ruhestand versetzt wurde, bevor er dann im November 1929 in den endgültigen Ruhestand versetzt wurde¹⁴.

Nachfolger von *Dr. Schön* wurde am 20.11.1921 *Dr. Franz Lang* (Foto links). *Dr. Lang*, der zuvor im bayerischen Justizministerium tätig gewesen war, wurde 1914 als Assessor in den hamburgischen Justizdienst übernommen und dort zunächst als Landrichter eingesetzt. 1920 wurde er Oberregierungsrat bei der Landesjustizverwaltung. *Dr. Lang* erwarb sich in seinem Amt als Generalstaatsanwalt wegen seiner sachlichen Einstellung und seiner Objektivität hohes Ansehen. Als erklärter Gegner der NSDAP war er jedoch den nationalsozialistischen Machthabern ein Dorn im Auge. So ist es nicht erstaunlich, dass er eines der ersten Opfer der personellen Gleichschaltung in der Hamburger Justiz wurde: Am 25.03.1933 führte der hamburgische Justizsenator *Curt Rothenberger*, der erst wenige Wochen zuvor zum Senator ernannt worden war, mit *Dr. Lang* ein Gespräch und stellte ihn dabei vor die Alternative, entweder einstweilig in den Ruhestand versetzt zu werden oder nach einer Beurlaubung auf die Stelle eines Oberlandesgerichtsrats zu wechseln. Daraufhin bat *Dr. Lang* noch am selben Tag schriftlich um seine Beurlaubung, der am 27.03.1933 entsprochen wurde¹⁵.

¹³ Holtz, *Hamburger Warte* Nr. 13 (April 1921), S. 1.

¹⁴ Drescher (o. Fußn. 7), S. 258.

¹⁵ Morisse, *Ausgrenzung und Verfolgung der Hamburger jüdischen Juristen im Nationalsozialismus*, Band 2 (2013), S. 24 f. (dort auch das Foto); Bästlein in: *Justizbehörde Hamburg* (Hrsg.), „Für Führer, Volk und Vaterland“ (1992), S. 74, 96; siehe auch Johe, *Die gleichgeschaltete Justiz* (1967), S. 65, wo das Beurlaubungsgesuch *Dr. Langs* indes auf den 27.03.1933 datiert wird.

1933 – 1945

Ebenfalls am 27.03.1933 wurde Oberlandesgerichtsrat *Dr. Erich Drescher* mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Generalstaatsanwalts beauftragt, bevor am 24.04.1933 seine endgültige Ernennung zum Generalstaatsanwalt erfolgte. *Dr. Drescher* war zuvor zunächst ab dem 06.01.1913 Staatsanwalt, ab dem 01.04.1921 Richter am Amtsgericht und ab dem 01.02.1929 Oberlandesgerichtsrat am Patentsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts gewesen¹⁶.

Mit dem In-Kraft-Treten des „Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24.01.1935 zum 01.04.1935 wurde sodann die sogenannte „Verreichlichung der Justiz“ abgeschlossen, die den Aufbau einer zentralisierten Justizverwaltung und die Beseitigung der Justizhoheit der Länder beinhaltete. Hiermit war die Justiz unter Bruch mit der bisherigen Tradition als Teil des „Führerstaates“ strukturell umorganisiert worden. Dem Reichsjustizministerium unterstanden danach nicht nur der Oberreichsanwalt beim Reichsgericht und der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof, sondern auch sämtliche Generalstaatsanwälte. Bereits zuvor waren, insbesondere durch mehrere Allgemeine Verfügungen des Reichsjustizministers vom 18.12.1934, der Aufbau der Staatsanwaltschaft, ihre Gliederung, die Aufsicht und Leitung sowie die Geschäftsverteilung im gesamten Reich einheitlich geregelt worden. So war in der Dritten AV vom 18.12.1934 festgelegt worden, dass die Geschäfte der Staatsanwaltschaft durch die Generalstaatsanwälte und die Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten wahrgenommen und die Behördenleiter durch die planmäßig angestellten Staatsanwälte „unterstützt“ werden¹⁷. Seit dem 01.04.1935 hatten auch in Hamburg Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft danach erstmals jeweils einen eigenen Leiter. In der Folgezeit wurden bis zum Ende des Dritten Reiches

nicht nur in Hamburg die Machtbefugnisse der Staatsanwaltschaften gegenüber den Gerichten immer stärker erweitert, um entsprechenden nationalsozialistischen Reformintentionen Rechnung zu tragen¹⁸.

Leiter der landgerichtlichen Staatsanwaltschaft wurde Oberstaatsanwalt *Dr. August Schuberth* (Foto links). *Dr. Schuberth* war am 10.12.1920 in Hamburg zum Staatsanwalt und am 16.09.1933 zum Oberstaatsanwalt ernannt worden. Im Mai 1933 war er in die NSDAP und in den NS-Rechtswahrerbund eingetreten. Am 11.09.1945 wurde er auf Anordnung der Militärregierung mit sofortiger Wirkung aus dem Beamtenverhältnis entlassen, bevor die Militärregierung mit Verfügung vom 26.02.1946 seine Versetzung in den Ruhestand ab 01.03.1946 genehmigte¹⁹. Während des Zweiten Weltkrieges setzte sich *Dr. Schuberth*, allerdings erfolglos, für eine Modifizierung der Bestimmungen über Wiederaufnahmeanträge gegen Urteile der Sondergerichte ein²⁰.

Am 03.05.1945 marschieren die britischen Streitkräfte in Hamburg ein. Nur wenige Wochen vorher, nämlich am 12.04.1945, hatte *Dr. Schuberth* angeordnet, zahlreiche Akten zu vernichten, um so die Beteiligung der Justiz an den Verbrechen des NS-Regimes nach Möglichkeit zu vertuschen. Hierzu zählten insbesondere sämtliche „geschichtlich wertvollen Akten“, die Akten politischer Fälle sowie die Akten von Verfahren wegen Delikten, die nach der Volksschädlings- und Gewaltverbrecherverordnung abgeurteilt worden

¹⁶ Wikipedia: „Erich Drescher (Jurist)“, abgerufen am 06.08.2019; ferner: Ehlers, MHR 4/2013, S. 12, 14.

¹⁷ Carsten/Rautenberg, Die Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland bis zur Gegenwart. 3. Auflage 2015, S. 187 ff. m.w.N.

¹⁸ Siehe hierzu im Einzelnen Carsten/Rautenberg (o. Fußn. 17), S. 218 ff.

¹⁹ Staatsarchiv Hamburg, 241-2_A 3762; siehe auch Susanne Heim (Hrsg.), Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933 - 1945, Band 2: Deutsches Reich 1938 - August 1939 (2009), S. 815.

²⁰ Johe (o. Fußn. 15), S. 101 f.

sind²¹. Dem vorausgegangen war ein Erlass des damaligen Reichsinnenministers *Heinrich Himmler* vom 12.10.1944 zum „Verhalten der Behörden bei Feindbesetzung“. Hiernach waren die Behördenleiter dafür verantwortlich, „dass bei drohendem Feindeinbruch alle wichtigen Akten, insbesondere solcher geheimer oder politischer Art und solche, die für den Feind von Bedeutung für seine Kriegsführung sein können, vernichtet werden“.

Carsten Rinio

Der Beitrag wird im nächsten Heft fortgesetzt.

Redebeitrag von GenStA Dr. Fröhlich in der Sitzung des Ausschusses für Justiz und Datenschutz der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg vom 28.11.2019

TOP 1: SKA über die Äußerungen des Hamburger Generalstaatsanwalts im Hamburger Abendblatt vom 16. Oktober 2019 zur Stellung der Staatsanwaltschaft

Am 09. Oktober 2019 hatte ich ein Gespräch mit einer Journalistin des Hamburger Abendblatts. Wesentlicher Inhalt dieses Gesprächs war die Einbindung der deutschen Staatsanwaltschaften in den Gewaltentrias der Verfassung. Die Frage beschäftigt die Strafjustiz schon seit Jahrzehnten. Für die Staatsanwaltschaft selbst ist sie konstitutiv und sicher eine der meist diskutierten Themen überhaupt.

Jüngst wieder Nahrung erhielt die Problematik im Mai 2019 durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls. Der EuGH hatte für Recht erkannt, dass deutsche Staatsanwaltschaften nicht befugt seien, derartige Haftbefehle eigenverantwortlich auszustellen, weil die praktische Gefahr bestehe, dass sie unmittelbar *oder mittelbar* Anordnungen der Exekutive, also etwa eines Justizministers oder Justizsenators, unterworfen seien. Die Entscheidung kam insofern nicht überraschend, als im April 2019 bereits der Generalanwalt beim EuGH entsprechend votiert hatte und von daher eigentlich jeder hätte vorgewarnt sein müssen. Gleichwohl war die Nachricht ein Schock. Zu lange schon hatte man sich hierzulande offenbar damit abgefunden, dass die Staatsanwaltschaften zwar fortwährend über mangelnde Unabhängigkeit klagen, nennenswerte Folgen daraus aber nicht erwachsen.

Das war nun anders: Auf einer ersten Ebene mussten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zunächst in großer Eile versuchen, für

²¹ Generalakte 1452 (StA); die Anordnung Schubertths ist auszugsweise abgedruckt bei Schmitz/Lassen/Bästlein in: Justizbehörde (o. Fußn. 15), S. 432.

ihre internationalen Festnahmeersuchen im Nachhinein noch richterliche Unterschriften zu bekommen, und das, obwohl der zugrunde liegende Haftbefehl meist schon von einem Gericht stammte. Der damit verbundene Imageverlust nach innen und außen lässt sich kaum in Worte fassen. Auf einer zweiten Ebene galt es das Zuständigkeitschaos zu beseitigen, welches dadurch entstand, dass manche Gerichte sich weigerten, Europäische Haftbefehle ohne konkrete Rechtsgrundlage und Vorgaben zu Verfahrensabläufen zu erlassen. Die hiernach vorhandene Unsicherheit führte und führt im Einzelfall auch jetzt noch zu Verzögerungen. Und letztlich bleibt für alle Beteiligten auf einer dritten Ebene abzuwarten, wie sich die Entscheidung des EuGH auf weitere Instrumente der gegenseitigen Anerkennung, etwa die Europäische Ermittlungsanordnung, auswirkt, deren uneingeschränkte Geltung nun zumindest gleichermaßen fraglich ist. Einige EU-Mitgliedstaaten haben sogar angekündigt, mit den „politisch unterwanderten“ deutschen Staatsanwaltschaften nicht mehr vorbehaltlos zusammenarbeiten zu können, darunter auch solche, deren Rechtsstandards deutlich hinter den unsrigen zurückbleiben.

Eine unmittelbare *oder mittelbare* Gefährdung der strafrechtlichen Sachentscheidung bedeutet aber auch, dass nicht nur das symbolhafte externe Weisungsrecht des § 147 Nr. 2 GVG, sondern die gesamte „Doppelrolle“ der deutschen Staatsanwaltschaften, respektive deren Zugehörigkeit zur Exekutive, auf dem Prüfstand steht. Der Öffentlichkeit blieb dies bislang verborgen. Auch nur wenige politische Parteien scheinen an dem Thema interessiert zu sein, in Hamburg zuletzt einzig die CDU. Demgegenüber setzen sich juristische Berufsverbände wie der Deutsche Richterbund nach vergeblichen früheren Anläufen jetzt erst recht für Selbstverwaltungsstrukturen bei den Staatsanwaltschaften ein. In einer Pressemitteilung vom 23. Oktober 2019 hat daran anknüpfend inzwischen auch der Hamburgische Richterverein eine weisungsunabhängige Staatsanwaltschaft gefordert, die der Judikative zuzurechnen ist. Alle übrigen Landesverbände dürften sich dieser Position alsbald anschlie-

ßen. Etliche Veranstaltungen hierzu befinden sich bereits in Vorbereitung.

Ich persönlich streite seit Beginn meiner mehr als 30-jährigen Berufslaufbahn in der Strafjustiz ebenfalls für ein Primat der Judikative. Nach meiner Auffassung können nur Staatsanwaltschaft und Gericht gemeinsam einen flächendeckenden Anspruch auf Justizgewährung erfüllen, und zwar auch nur dann, wenn man der in Art. 97 GG verbrieften Unabhängigkeit der dritten Gewalt eine der staatsanwaltschaftlichen Sonderrolle im Wesentlichen ebenbürtige Unabhängigkeit hinzufügt. Sie würde der gemeinsamen Ausbildung und dem juristischen Leitbild entsprechen, dem Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte seit jeher dienen. Überdies hätte eine Zugehörigkeit zur Judikative den Vorteil, dass sich die Staatsanwaltschaften besser auf ihre originären gesetzlichen Aufgaben konzentrieren könnten, als da wären: Strafverfolgung und Strafvollstreckung.

Wenn man sich fragt, warum der Gesetzgeber diesen schlüssigen Weg noch nicht beschritten hat, stößt man überwiegend auf verfassungsrechtliche Bedenken. Sie scheinen jedoch – mit Verlaub – nicht unüberwindbar. Die anhaltende Reformresistenz der Legislative vermögen sie kaum zu erklären. Es ist verfassungsrechtlich mitnichten geboten, der deutschen Staatsanwaltschaft eine „Doppelrolle“ zu verleihen und sie auch oder primär im Bereich der Exekutive anzusiedeln. Fast sämtliche EU-Mitgliedsstaaten lehren uns das Gegenteil. Bestandteil der Judikative (mit zum Teil unterschiedlichen Organisationsformen) sind die Staatsanwaltschaften in Bulgarien, Estland, Finnland, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden und – man höre und staune – Ungarn. Zumindest kein externes Weisungsrecht besteht fernerhin in Frankreich und Tschechien. Deutschland nimmt in dieser Tabelle einen Abstiegsrang ein.

Die Themenignoranz muss demnach einen anderen Grund haben. Insofern hält sich hartnäckig das Gerücht, ein Kontrollverlust

gegenüber den Staatsanwaltschaften sei politisch gar nicht gewollt. Zitiert wird u.a. das Argument, das ich auch bei meinem Gespräch mit dem Hamburger Abendblatt benutzt habe. Es stammt wohlgerne nicht von mir, sondern aus juristischen Fachkreisen, und betrifft das im gegenwärtigen Hierarchiemodell verankerte und dort auch voll auf berechnete Interesse von Regierenden, jederzeit exklusiv und uneingeschränkt an staatsanwaltschaftliche Informationen zu gelangen. Aufgrund ihrer partiellen Zuordnung zur Exekutive sind deutsche Staatsanwaltschaften nämlich zweifellos verpflichtet, ihrer obersten Dienstbehörde alle Daten über anhängige Ermittlungs-, Straf- und Vollstreckungsverfahren zur Verfügung zu stellen, die diese zur Ausübung ihrer (auch politischen) Tätigkeit braucht. So fordert es schon das beamtenrechtliche Treue-, Unterstützungs- und Loyalitätsprinzip. Strafprozessuale Normen und darauf basierende Dienstweisungen konkretisieren die generelle Auskunftspflicht zu einer förmlichen, „proaktiven“ Berichtspflicht, mittels derer die Landesjustizverwaltungen ihrer Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaften nachkommen. Die Inanspruchnahme der Berichtspflicht als solche ist natürlich nicht rechtsmissbräuchlich. Sie verkörpert im Gegenteil geltendes Recht.

Allerdings beruhen unsere Verfahrensauskünfte nun einmal auf Daten, die der Staatsanwaltschaft ausschließlich zu justiziellen Zwecken anvertraut wurden. Sie verlassen ihren geschützten Raum zwar ordnungsgemäß auf dem Dienstweg, sind dann aber nicht mehr beherrschbar, sondern jedenfalls *auch* justizfremden, namentlich politischen Einflüssen ausgesetzt, da die Landesjustizverwaltungen nun einmal *auch* politische Institutionen sind. Damit ist weder gesagt, dass die weitere Verwendung von Strafdaten stets unlauter sein muss, noch dass überhaupt eine Nutzung für andere als dienstaufsichtrechtliche Zwecke erfolgt oder es an wirksamen Schutzvorkehrungen gegen Missbrauch fehlt. Objektiv betrachtet zeigt sich jedoch ein Dissens: Während die Staatsanwaltschaften in Sorge um eine Beeinträchtigung ihrer Ermittlungen oder der Verletzung von Persönlichkeitsrechten wenig bis gar keine Informa-

tionen an Dritte herausgeben möchten, existiert in der Politik ein nachvollziehbares Interesse daran, möglichst viele solcher Informationen zu bekommen, handelt es sich doch regelmäßig um höchst öffentlichkeitsaffine Sachverhalte, die politisch von großer Bedeutung sind. Solange man als Rechtsgrund für eine Informationsweitergabe die Ausübung von Dienstaufsicht angibt, bliebe weiterhin zu klären, warum nicht schon die Prüfung aller Dienstgeschäfte durch den Generalstaatsanwalt und die – zumal externe – Rechtsprüfung unabhängiger Gerichte ausreichen soll. Und selbst eine weitere parlamentarische Kontrolle nach Art. 20 Abs. 3 GG würde keineswegs zwingend eine Vorbunternichtung der jeweiligen Landesjustizverwaltung bedingen. Sie ergäbe sich allein aus der derzeitigen Behördenstruktur und – eben (!) – der Zuordnung der Staatsanwaltschaft zur Exekutive.

Der deshalb insgesamt sehr breite Zwiespalt und die an verschiedenen Schnittstellen deutlich spürbare *Rechtspflicht* zur Kooperation mit politischen Institutionen prägen und belasten die staatsanwaltschaftliche „Doppelrolle“. Ihr ständiges Konfliktpotential führt im Alltag zu chronischen Dysbalancen und mindert das Leistungsvermögen ganz erheblich. Schon die externe Berichterstattung an sich ist streng genommen justizfern, weil sie keine originären justiziellen Aufgaben umfasst.

Obwohl es mir betont *nicht* auf Hamburger Verhältnisse ankommt, möchte ich dennoch hervorheben, dass bei der Staatsanwaltschaft Hamburg nach grober Auswertung für das Jahr 2018 insgesamt 478 und für das Jahr 2019 bislang 270 schriftliche, zum Teil äußerst komplexe Berichte mit etlichen hochvertraulichen Anlagen registriert wurden. Zudem wurden im Jahr 2018 insgesamt 267 und im Jahr 2019 bislang 224 Berichte erfasst, die anlässlich Schriftlicher Kleiner Anfragen aus der Bürgerschaft gefertigt wurden. Wollte man einen noch genaueren Eindruck von unserer Tätigkeit gewinnen, müsste man noch hunderte von schriftlichen oder mündlichen Sachstandsanfragen, die gleichfalls als Berichtssache gelten, oder das Zahlenmaterial der Generalstaatsanwaltschaft

Hamburg berücksichtigen, wobei fast jede Auskunft in dem von mir geschilderten zumindest *auch* politischen Kontext zu sehen ist.

Das damit verbundene Gefühl vieler Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, von ihrer eigentlichen Tätigkeit abgehalten und für justizfremde Zwecke „missbraucht“ zu werden, erscheint also plausibel, ebenso das Gefühl, zunehmend (Originalton) „für den Regierungsapparat zu schuffen“ und wegen permanent neuer Aufgaben – etwa in der Verwaltungs-, Medien- und Gremienarbeit – zunehmend von der Landesjustizverwaltung vereinnahmt zu sein. Selbstverständlich steigt durch ein Mehr an Sachgemeinschaft und personeller Nähe auch die Gefahr einer jedenfalls *mittelbaren* politischen Einflussnahme auf das Strafverfahren. Zudem wird es immer schwerer, der Öffentlichkeit zu vermitteln, dass sich Letzteres gerade *nicht* an politischen Regeln orientiert und die Staatsanwaltschaft gerade *nicht* politisiert ist.

Auswege aus der Situation wurden bereits aufgezeigt. Sie erschöpfen sich keineswegs darin, das in Deutschland offiziell so gut wie nie bemühte externe Weisungsrecht einzudämmen. Würde man nur dieses Ziel sehen, könnte man sich unbeschadet einer Änderung des § 147 Nr. 2 GVG quasi sofort in einer Art Selbstbindung zur Nichtanwendung der Vorschrift verpflichten. Die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und andere haben uns das vorgemacht. Wiederrum andere haben für das externe Weisungsrecht sehr eingehende formelle und materielle Voraussetzungen geschaffen, die im Ergebnis einer Nichtanwendung gleichen. Tatsächlich geht es hier jedoch nicht nur um Gesetzeskosmetik, sondern einen tiefgreifenden rechtsstaatlichen Wandel. Die Auseinandersetzung darüber ist voll entfacht. Sie muss lautstark, ehrlich und mit dem Ziel einer möglichst raschen Umsetzung von Autonomiemodellen geführt werden. Ansonsten drohen wir uns eingedenk unserer zum Teil heftigen Kritik anderer Justizsysteme nicht nur in Europa lächerlich zu machen.

In meiner Funktion als Generalstaatsanwalt spreche ich zu alledem bewusst abstrakt.

Eine Einzelsachverhalte oder spezielle Vorkommnisse betreffende Äußerung wäre mir schon nach beamtenrechtlichen Maßstäben versagt. Im Übrigen war und ist es auch gar nicht meine Absicht, auf konkret strafwürdige oder rechtsmissbräuchliche Umstände, vornehmlich in Hamburg, hinzuweisen. Würde ich solche feststellen, müsste ich ihnen kraft meines Amtes ohnehin nachgehen und dürfte es nicht dabei belassen, sie öffentlich zu beklagen. Da ich somit auch gar keine unzulässige Einflussnahme der Politik auf hiesige Verfahren behaupte, erscheinen gegenläufige mediale Darstellungen eher sekundär. Ich bitte Sie vielmehr, mein Kernanliegen nicht aus dem Blick zu verlieren: Zum Erhalt ihrer Glaubwürdigkeit und zur Sicherung ihrer Funktionstüchtigkeit brauchen wir in Deutschland endlich vollauf unabhängige Staatsanwaltschaften. Es kann nicht sein, dass wir diesbezüglich stillhalten, bis uns weitere EuGH-Entscheidungen treffen.

Veranstaltungshinweis

Zu diesem Thema findet im Rahmen der Veranstaltungsreihe der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg „Zu Gast im Tower“ eine Diskussionsveranstaltung mit dem Titel

„Die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft (?)“

statt, und zwar:

am **Dienstag, 04. Februar 2020, 15.30 Uhr**

Konferenzraum 11.24 der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg

Ludwig-Erhard-Str. 22, 20459 Hamburg
(Tower am Michel, 11. Stock)

Einlass ab 15.00 Uhr über den Empfang im Foyer

Einführung: GenStA Dr. Fröhlich (Hamburg)

Referent: RiinOLG Barbara Stockinger/ VRI-OLG Joachim Lüblinghoff (Deutscher Richterbund)

Diskussionsleitung: VRiinLG Heike Hummelmeier (Hamburgischer Richterverein)

Der Eintritt ist frei! Begleitpersonen und Referendare sind herzlich willkommen! Zum Ausklang steht für Sie ein kleines Getränk bereit.

Stolpersteine

9. November - ein Schicksalstag in der Deutschen Geschichte, auch und nicht zuletzt der Tag der Reichspogromnacht; der Tag, an dem organisierte Nazitruppen jüdische Geschäfte und Synagogen anzündeten, an dem Juden gedemütigt, geschlagen, verhaftet oder getötet wurden.

Der Hamburgische Richterverein nahm diesen Tag zum Anlass, um sich der vom Nazi-Regime ermordeten Kolleginnen und Kollegen zu erinnern. Männer und Frauen, die noch den Tag zuvor in der Kammerberatung, der Verhandlung, der Mittagsrunde, beim Kaffee oder beim Plausch auf dem Gang ein Teil der Justiz waren, und von einem Tag auf den anderen nicht mehr Kollegen genannt werden sollten, die auf demütigende Weise aus ihren Ämtern gejagt wurden, die verfolgt, wie Vieh transportiert und ermordet wurden. Die Opfer sollen nicht vergessen werden:

Heinrich Basch
 Paul Blumenthal
 Franz Daus
 Hermann Feiner
 Richard Hoffmann
 Kurt (Curt) Ledien
 Lambert Leopold
 Wilhelm Prochownick
 Alfred Rinteln
 Anna Rosenberg
 Walter Rudolphi
 Leonhard Stein

Am 9.11.2019, einem trüben Samstagnachmittag, fanden sich über 20 Kolleginnen und Kollegen zusammen um dieser Opfer durch Reinigung und Schmückung der vor dem Ziviljustizgebäude verlegten Stolpersteine zu gedenken – mit einem würdigen Ergebnis:



Dr. Karsten Nevermann konnte dabei darauf hinweisen, dass noch nicht aller ermordeten Justizangehörigen gedacht wurde. Gemeinsam mit Dr. Heiko Morisse, der auch schon die Biographien der anderen Opfer recherchiert hatte, konnte er einen weiteren ermordeten Kollegen ausfindig machen, Dr. Hermann Falk, dessen Biographie Sie nachfolgend finden.

Der Hamburgische Richterverein möchte auch diesem Opfer der Nazidiktatur einen Stolperstein setzen lassen. Die Stolpersteine kosten 120 Euro. Dieser Betrag sollte nach unserer Vorstellung als Zeichen der Solidarität gemeinsam von allen Kolleginnen und Kollegen aufgebracht werden. Wir bitten deshalb höflich um einen Beitrag zur Verlegung der Stolpersteine. Dieser kann unbürokratisch in bar bei der Vorsitzenden abgegeben werden, Zimmer A 224, Ziviljustizgebäude.

Heike Hummelmeier

© Pixabay

Dr. Hermann Falk Senatspräsident am Hanseatischen Oberlandesgericht von den Nationalsozialisten ermordet

28.2.1874 Hamburg - 23.11.1939 Guéret (Frankreich)

Am 9. November 2019 gedachten einige von uns der durch die Nazis ermordeten jüdischen Mitglieder der Hamburgischen Justiz. Unter den Opfern war auch Hermann Falk.

Heiko Morisse hat in seinem Buch über die Ausgrenzung und Verfolgung der Hamburger jüdischen Juristen im Nationalsozialismus Folgendes über Hermann Falk geschrieben (*Nachdruck mit freundlicher Genehmigung des Autors*):

„Hermann Falk war eines von sechs Kindern des Kaufmanns Martin Falk und seiner Ehefrau Flora geborene Weinthal. Nach dem Abitur am Wilhelm-Gymnasium 1892 studierte er Rechtswissenschaft in Heidelberg, München und Göttingen. Am 9. November 1895 bestand er die erste juristische Prüfung in Celle mit Auszeichnung. Am 27. Januar 1896 promovierte er an der Universität Göttingen mit einer Dissertation zum Thema *„Der Einfluss der Usurpation eines Nachlasses auf die Rechtsverhältnisse der Ersitzung“*. Nach dem zweiten juristischen Examen am 4. Oktober 1900 in Hamburg wurde er als Assessor in den hamburgischen Jus-

tizdienst übernommen und am 16. September 1903 zum Landrichter ernannt. Zum 1. Januar 1913 wurde er zum Oberlandesgerichtsrat befördert. Von August 1914 bis Dezember 1918 war er - unterbrochen von einer kurzen Beschäftigung als Kriegsgerichtsrat - als Oberleutnant im Kriegsdienst. Ende 1924 lehnte er das Angebot ab, zum Reichsgericht überzutreten. Zum 15. Juni 1929 wurde er, der bis dahin dem V. Zivilsenat unter dem Vorsitz des Oberlandesgerichtspräsidenten Kiesselbach angehört hatte, zum Senatspräsidenten am Hanseatischen Oberlandesgericht ernannt und zum Vorsitzenden des VI. Zivilsenats berufen. Nach dem Urteil eines Senatsmitglieds war er ein dienstlich wie menschlich vorbildlicher Senatspräsident, der eine Rechtsprechung von anerkannt hohem Niveau gewährleistet habe und bei dem sich Bildungsstand, philosophische Vertiefung, psychologische Durchdringung und warmherzige Menschlichkeit die Waage gehalten hätten.

Als Frontkämpfer blieb Hermann Falk eine Dienstentlassung nach dem BBG erspart. Seit 1934 war er - als dienstältester Senatspräsident - sogar Vertreter des Oberlandesgerichtspräsidenten, da die Stelle eines Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts nach der Pensionierung des letzten Amtsinhabers Ende 1933 (zunächst) eingespart wurde. Im August 1935 bemühte sich der Oberlandesgerichtspräsident Rothenberger beim Reichsjustizministerium um eine vorzeitige außerordentliche Pensionierung von Falk, da er den Vorsitz eines Volljuden im Interesse der deutschen Rechtspflege für unerwünscht halte. Allerdings blieb sein Vorstoß erfolglos. Nur wenige Monate später wurde Hermann Falk aber - durch Bescheid des Reichsministers der Justiz vom 19. Dezember 1935 - aufgrund des § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand versetzt.*

Der früh verwitwete Hermann Falk lebte nach seiner Zwangspensionierung mit seiner Tochter Helga zusammen. Diese emigrierte im Mai 1939 nach Sidney (Australien).** Zwei

Monate später zog Hermann Falk zu seinem in Paris lebenden Sohn Harald.

Hermann Falk mit Tochter

Hermann Falk mit Sohn

Hermann Falks Sohn Harald (geb. 27.7.1905) hatte auf Wunsch des Vaters ein Jurastudium in München begonnen, sich aber der Literatur- und Kunstgeschichte zu-

gewandt und eine Tätigkeit als Antiquar aufgenommen. Er war ein leidenschaftlicher Schachbuchsammler, dessen Sammlung etwa 1400 Bände umfasste. 1933 ging er mit seiner Ehefrau nach Paris und eröffnete ein vegetarisches Restaurant. Nach der Kapitulation der französischen Armee flüchtete das Ehepaar in die von der deutschen Wehrmacht nicht besetzte „Vichy-Zone“. Im März 1944 wurde Harald Falk in Südfrankreich von der Gestapo gefasst und über Drancy nach Auschwitz deportiert. Dort ist er am 16. Mai 1944 ermordet worden.

Das abgebildete Porträt von Hermann Falk hat sein Berufskollege, der - zum 30. November 1933 wegen seiner jüdischen Herkunft aus dem Dienst entlassene - Oberlandesgerichtsrat Arthur Goldschmidt gemalt. Es befindet sich in Privatbesitz.“

Ergänzende Anmerkungen zum Text von Heiko Morisse

**Die Entlassung Falks soll sich nach dem Bericht eines Senatsmitglieds auf besonders demütigende Weise zugetragen haben: Der Senat sei an jenem Tag nach Verhandlung des ersten Falles in das Beratungszimmer zurückgekehrt. Dort habe Falk auf seinem Platz einen Notizzettel vorgefunden. Er habe ihn rasch überflogen und habe erklärt, er müsse zu einer dringenden Besprechung die Personalabteilung aufsuchen. Nach zehn Minuten sei er kreidebleich zurückgekehrt, habe eine Weile kein Wort gesagt und nur gedankenabwesend ins Leere gestarrt. Unter resignierendem Lächeln habe er schließlich die Worte herausgebracht: Ich bin soeben fristlos entlassen worden und darf keinerlei richterliche Tätigkeiten mehr ausüben“. Er habe dann seine Sachen gepackt, seinen Mitarbeitern die Hand gedrückt und sich aus dem Gebäude geschlichen.*

*** Die Tochter Helga starb im Jahr 2003 im Alter von 97 Jahren in Sydney. Ihr Nachruf wurde im Sydney Morning Herald veröffentlicht: <https://www.smh.com.au/national/hamburg-to-double-bay-with-dogs-and-dresses-20030312-gdgeom.html>*

Karsten Nevermann

Das Deutsch-Chinesische Institut für Wirtschaftsrecht von 1993 bis 1995 und 1996 bis 1998 – ein Rückblick

von Matthias Steinmann

Im November 2019 feiert das Deutsch-Chinesische Institut für Wirtschaftsrecht der Universitäten Göttingen und Nanjing sein 30-jähriges Bestehen. Es heißt jetzt „Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft“ und ist räumlich wie personell fühlbar gewachsen. Anlässlich dieses Jubiläums erreichte mich die Bitte für die „Zeitschrift für Chinesisches Recht“ (ZChinR) einen Erlebnisbericht über die „damalige Zeit“ zu schreiben. Hintergrund dieser Bitte war, dass ich von 1993 bis 1995 und 1996 bis 1998 als deutscher Vizedirektor an diesem Institut gearbeitet und auf dem Universitätscampus gelebt habe¹. Zum anderen habe ich 1994 diese Zeitschrift – noch unter dem Namen „Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung“ – ins Leben gerufen. Dieser Bitte kam ich deshalb gerne nach, weil es für mich eine Gelegenheit war, noch einmal zusammenfassend meine Erinnerungen an die damalige Zeit „abzurufen“ und mit dem „heutigen“ China zu vergleichen.

Tatsächlich ist dieser Rückblick mittlerweile erschienen (ZChinR 2019, S. 235 f). Er soll hier (in leicht überarbeiteter Form) abgedruckt werden. Er dient gleichsam als Einstieg für einen Reisebericht einer Hamburger Richterdelegation, die im Juni 2019 Beijing und zwei im Nordosten belegene chinesische Provinzen besucht hat. Es war der dritte Besuch einer solchen – zehnköpfigen – Delegation, nach 2016² und 2017. Dieser Bericht soll dann in der kommenden Ausgabe erscheinen. Ich werde dann auch berichten können, was aus dem Institut geworden ist (letztlich ja mit anfänglicher Unterstützung der Hamburger Justiz).

¹ Vgl. auch meine Berichte in der MHR 1994, 1995 und 1998.

² Vgl. zu dieser Reise den Bericht des Kollegen Schwill, MHR 1/17 S. 3 ff.

In der Nachfolge zu Herrn Stucken³ fungierte ich von September 1993 bis Januar 1995 und – nochmals – von 1996 (September) bis 1998 (Juni) an der Universität Nanjing als deutscher stellv. Direktor am Deutsch-Chinesischen Institut für Wirtschaftsrecht der beiden Universitäten Göttingen und Nanjing.

Ich war 1993 bereits seit gut 2 ½ Jahren Richter in Hamburg, aber noch nicht auf Lebenszeit ernannt. Gleichwohl gewährte mir die Hamburger Justizbehörde „Urlaub ohne Bezüge“. Dies war eine großzügige Geste der Justizbehörde beziehungsweise des zuständigen Personalamtes der Hansestadt und drückte letztlich die Wertschätzung aus, die das Projekt – gedacht als Förderung des Verständnisses unserer Rechtskultur im Ausland – genoss. Die Ernennung auf Lebenszeit erfolgte dann im September 1994 in Nanjing, als der damalige Generalkonsul – auch – zu diesem Zweck aus Shanghai angereist war, um mir in einem formellen Akt die Ernennungsurkunde zu überreichen. Diese hatte den Weg von Berlin über Beijing und Shanghai nach Nanjing gefunden. Nicht nur ich, sondern auch die „chinesische Seite“ war beeindruckt.

Das Institut und die Studenten

Das Institut war ein Gemeinschaftsprojekt der Universitäten Göttingen und Nanjing. In Göttingen wurden die Studenten von einem Mitarbeiter des Lehrstuhls von *Prof. Blaurock* betreut, dem deutschen Direktor des Instituts. Im Februar 1995 trat dann *Prof. Sellert* seine Nachfolge an, welcher dann ab 1996 mein Ansprechpartner war. Der chinesische Direktor des Instituts war ab 1994 *Prof. Fan Jian*, der chinesische stellv. Direktor zunächst *Prof. Dai Kuisheng*, später *Prof. Dr. Shao Jiandong*, welche beide der deutschen Sprache mächtig waren, was die Kommunikation zwischen uns deutlich erleichterte. Es fanden regelmäßig Gespräche statt. Bei Besuchen der deutschen Direktoren wie bei auswärtigen Besuchen von Professoren gab es üppige „Bankette“, in deren Rahmen man auch manches Problem (zum Beispiel bei

den üblichen Tischreden) ansprechen und dann lösen konnte.

An dem Institut sollten chinesische Magisterstudenten – parallel zum Studium des chinesischen Rechts – zusätzlich deutsches Zivil- und Wirtschaftsrecht erlernen und – später – in Göttingen deutsches Öffentliches Recht studieren. Die Studenten erwarben in den beiden Semestern am Institut einen sog. BGB–Schein. Hierfür waren sechs Klausuren und eine Hausarbeit erforderlich. Nach Erhalt des Scheins erhielten die Studenten ein Stipendium (finanziert von der Volkswagenstiftung), um an der Universität Göttingen in dem Magisterstudiengang für ausländische Studenten einen „Schein“ im öffentlichen Recht zu erlangen.

Die Studenten erhielten am Ende ihres Studiums einen Magister im deutschen Recht (über die Universität Göttingen) wie im chinesischen Recht (über die Universität Nanjing). Es war eine zukunftsorientierte, moderne Idee, weil sie im Wissenschaftsbereich eine enge Zusammenarbeit zwischen zwei Universitäten vorsah und – im Sinne der Öffnungspolitik – chinesischen Studenten einen Auslandsaufenthalt ermöglichte. „Belebung (der Wirtschaft) im Innern, Öffnung (des Landes) nach außen“ (*duinei gaohuo, duiwai kaifang*), so lautete ja damals das Schlagwort. Die dauerhafte Anwesenheit eines deutschen Juristen in Nanjing war (und ist) indes unabdingbare Voraussetzung für das Gelingen dieser Idee. Dies wurde dadurch gewährleistet, dass der deutsche stellv. Direktor des Instituts zugleich Langzeitdozent des DAAD war und entsprechend bezahlt wurde.

Der Auslandsaufenthalt der Studenten war am Beginn zugleich ein sensibler Knackpunkt des Projektes, gerade auch für die chinesische Seite. Es musste gewährleistet sein, dass die Studenten aus Göttingen auch zurückkehrten. Anfang der Neunziger Jahre war ein Verbleiben in Deutschland jedenfalls nicht ganz auszuschließen. Man kam dann auf die Idee, die Magisterurkunde der Universität Göttingen erst in Nanjing (nach der Rückkehr) auszuhändigen. Nach meiner Erinnerung war dies dann ab 1996 kein Prob-

³ Siehe bereits dessen entsprechenden Bericht in ZChinR 2018, S. 380 ff.

lem mehr, jedenfalls kamen alle zurück, vielleicht auch, weil sich herumsprach, dass man in China mit dem Abschluss gute Berufschancen hatte.

Eine weitere Achillesferse war am Anfang die eher geringe Studentenzahl. Ausweislich meines letzten Tätigkeitsberichtes an den DAAD wurden aber bis 1998 immerhin 26 Studenten ausgebildet, von denen drei – zunächst – nicht zurückkamen.

Lehrtätigkeit am Institut

So stand ich 1993 als deutscher Dozent vor der Aufgabe, Grundzüge des Bürgerlichen Rechts wie Wirtschaftsrechts zu vermitteln. Unterrichtssprache war deutsch. Ich lehrte deutsches Zivilrecht und versuchte – neben dem Grundsatz „pacta sunt servanda“ – unter anderem das „Synallagma“ wie das „Abstraktionsprinzip“ zu vermitteln, eine spannende Aufgabe.

Die Tätigkeit machte großen Spaß, auch weil man sah, wie hochmotiviert die Studenten mitmachten und Lust hatten, intensiv und konzentriert zu lernen. Mich hat dies in all den (insgesamt) dreieinhalb Jahren meines Aufenthaltes immer wieder tief beeindruckt, auch weil die äußeren Rahmenbedingungen (für „unsere“ Verhältnisse) doch hart waren – Leben in einem riesigen Wohnheim mit (bis zu acht) Stockbetten im Zimmer, kein fließend warmes Wasser (dies gab es nur an bestimmten Stellen), weder Heizung noch Klimaanlage. Häufig sah man auf dem Wohncampus – bei „Wind und Wetter“ – Studenten und Studentinnen mit heißen Wasserkannen in den Händen zu ihren Heimen laufen.

Im Laufe der Zeit entwickelte sich zudem ein intensives „Lehrer – Schüler – Verhältnis“, ein Zusammenhalt, auch weil man sich täglich am Institut sah und austauschte. Die Studenten beherrschten die deutsche Sprache recht gut, obwohl sie noch nie zuvor in Deutschland waren. Viele hatten einen Bachelor in Germanistik erworben und dann die Aufnahmeprüfung für einen Magisterstudiengang im chinesischen Recht bestanden. Nach jeder Klausur gingen wir in einem klei-

nen Restaurant zusammen essen, ließen den Arbeitstag gemütlich ausklingen und es kam zu vielen persönlichen Gesprächen, an die ich mich gerne erinnere. Einer „meiner“ ersten Studenten – *Zhao Min* – lud meine Familie und mich zu seinen Eltern nach Hause ein, ein Erlebnis, welches sich mir eingepägt hat.

Neben meiner Lehrtätigkeit kamen im Herbst und Frühjahr eines jeden Jahres jeweils deutsche Professoren an das Institut und hielten regelmäßig Vorträge und Vorlesungen, die von den Studenten übersetzt wurden beziehungsweise von *Prof. Dr. Shao Jiandong*. Die Professoren waren sogenannte Kurzzeitdozenten des DAAD und lebten wie wir auf dem Campus im „Foreign Expert Building“, dem *zhuanjia lou*. Auch hier entwickelte sich ein reger Austausch, der gerade für die chinesischen Studenten sehr fruchtbar war, weil man in Spezialgebieten des deutschen Rechts wie Arbeitsrecht oder Medizinrecht Kenntnisse erlangen konnte.

Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung

1994 wurde die Idee geboren, das Institut – zusätzlich – als Instrument zu nutzen, Grundzüge des chinesischen Rechts wie der aktuellen chinesischen Rechtsentwicklung zu vermitteln. Es entstand die Idee vierteljährlich einen *Newsletter* für die Mitglieder der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung herauszugeben, dem Vorläufer der heutigen „Zeitschrift für Chinesisches Recht“. Beide Publikationen sind natürlich heute nicht mehr zu vergleichen, wenn man berücksichtigt, wie und mit welchem Personal all dies damals entstanden ist und heute entsteht.

Die ersten acht Seiten habe ich – nach meiner Erinnerung – noch allein geschrieben, am PC ausgedruckt und dann – über die Post (damals am „*Gulou*“ – dem Glockenturm – belegen) – per Fax an die Universität Göttingen gesandt. Das erste Faxgerät samt Telefon (mit direktem Auslandsanschluss) gab es am Institut erst 1995, wenn ich mich recht entsinne.

Deutsche Studenten und Referendare am Institut

In den Jahren 1996 bis 1998 wurden dann Internet und Mailadresse „angeschafft“. Die Kommunikation – auch mit Deutschland – vereinfachte sich sehr, wenn man bedenkt, dass es zuvor weder „Handy“ noch ein Faxgerät gab und man letztlich auf Briefe angewiesen war wie auf („anzumeldende“) Telefonate. Hier war es vor allem *Volker Bendel* zu verdanken, der über die nötige Fachkompetenz verfügte, um all dies bei uns am Institut einzurichten und – wichtig – am Laufen zu halten. Er war Rechtsreferendar am Institut, zunächst im Rahmen der Pflicht-, später in im Rahmen der Wahlstation.

Auch dies war ein wichtiger Aspekt meiner Tätigkeit. Das Institut war anerkannt, man konnte in der Referendarzeit hier eine Auslandsstation absolvieren. Es waren meistens Referendare, die Chinesischkenntnisse mitbrachten und sich auch für chinesisches Recht interessierten. Sie konnten am Institut „forschen“ und etwas im „Newsletter“ schreiben.

Neben Referendaren kamen aber ab 1996 auch immer mehr deutsche Jurastudenten nach Nanjing, die an der Universität Nanjing Chinesisch studierten. Hier war es mein Ziel, für sie eine Anlaufstelle zu sein, um sich austauschen zu können und sich mit dem chinesischem Recht vertraut zu machen. Kommunikations- und Veranstaltungszentrum war hier die Bibliothek, in der ich in meinen letzten beiden Semestern – etwas großspurig – ein „Seminar über Recht und Politik in China“ abhielt. Es war – meiner Erinnerung nach – recht gut besucht, jedenfalls hat es mir Spaß gemacht, zumal auch chinesische Studenten teilnahmen, so dass sich hier ein reger Austausch ergab, der dann in einem gemeinsamen Abendessen fortgesetzt wurde.

Lebensalltag

Das Leben in Nanjing mit Familie war in den dreieinhalb Jahren – rückblickend – ein großes Abenteuer, auch wenn der Lebensalltag manchmal nicht so einfach zu bewältigen war.

Wir landeten 1993 – aus Hongkong kommend („Dragon Air“) – auf einem Militärflughafen, der auch (noch) zivil genutzt wurde. Eine Ankunftshalle gab es in dem Sinne nicht, das Gepäck wurde auf einen Anhänger verbracht und in einen großen Saal transportiert. Man stürzte sich auf den Anhänger und zog das Gepäck eigenhändig herunter, so jedenfalls meine Erinnerung. Wir – meine Familie mit zwei kleinen Kindern (3 ½ und 1 ½ Jahre alt) wie *Prof. Blaurock* – wurden von dem institutseigenen VW-Bus abgeholt und in das John-Hopkins Center verbracht, welches unweit des Universitätscampus belegen war. Dort lebten wir dann – etwas abgeschottet, aber auch recht gut behütet – in einem Apartment bis Januar 1995.

Das Leben war zunächst etwas beschwerlich. Es dauerte etwas, bis man sich zurecht fand und den Alltag beherrschen konnte. Wir waren mit den beiden kleinen blonden Kindern sehr auffällig. Immer wieder wurden wir umringt, das Bedürfnis mal so einen kleinen Ausländer (*xiao laowai*) anzufassen war groß, vor allem, als wir so naiv waren und meinten, am Nationalfeiertag 1993 den Nanjinger Zoo besuchen zu müssen. Wir waren ständig umringt. Das war uns eine Lehre, auch mit Blick darauf, wie man in diesem Gehege mit den Tieren umging. Ich jedenfalls habe in China nie mehr einen Zoo besucht.

Das ältere Kind – Anna – brachte ich dann – mit vielen Diskussionen und auch etwas Geld – in einem chinesischen Kindergarten unter, das jüngere – Lasse – lief so mit. Anna gewöhnte sich an den vormittäglichen Gang in den Kindergarten und machte – soweit erkennbar – alles mit, was der Alltag eines chinesischen Kindergartens so mit sich brachte. Später (1997) ging sie – wie auch Lasse – auf die Nanjing International School, die 1995 gegründet worden war und wohl noch heute existiert.

Recht bald gelang es auch eine sog. „Ayi“ als Köchin zu beschäftigen, die uns dann in der Folgezeit täglich toll bekochte und auch mal die Kinder beaufsichtigte. Auf sie kamen wir auch 1996 zurück, als wir auf dem Unicam-

pus im Foreign Expert Building (*zhuanjia lou*) Unterschlupf fanden.

Das „*zhuanjia lou*“ befand sich auf dem südlichen Campus neben den zahlreichen Studentenwohnheimen. In dem Gebäude waren vornehmlich ausländische Lehrer untergebracht. Man war durch die Örtlichkeit mehr „mitten im Leben“ der Universität integriert und nicht so abgeschottet. Dies öffnete uns dann viele Horizonte, man hatte regelmäßig Kontakte zu anderen ausländischen Lehrern. Das Auslandsamt der Universität (*waiban*) organisierte regelmäßig Veranstaltungen und Reisen in die nähere Umgebung, so dass auch insoweit für Abwechslung und Kontakte gesorgt war.

Lebenswelt und Arbeitswelt

Lebenswelt und Arbeitswelt waren damals eng miteinander verwoben. Man arbeitete von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dann strömte alles heim. Zeit für Essen und „*Xuixi*“. *Xuixi* bedeutet „Ausruhen“, „Pause machen“. Hierunter versteht man – nimmt man die beiden chinesischen Schriftzeichen als Hinweis – „Am Baum lehnd, das „Ich“ (mithin die „Seele“) ins Herz fallen lassen“. Diese „Bedeutungsschwere“ macht den Reiz der chinesischen Schriftzeichen aus und war für mich mit ein Grund, Anfang der Achtziger Jahr die Sprache zu lernen.

Die Wohnungen der Universitätsangehörigen waren auf dem oder in unmittelbarer Nähe des Campus gelegen, die Studentenwohnheime im Südlichen Campusbereich. Um 14:00 Uhr kamen alle zurück und gegen 17:00 Uhr war das Tagewerk vollbracht. All dies strahlte doch Stabilität, Verlässlichkeit und – wenn man so will – eine behagliche Ruhe aus, an die man sich gewöhnen konnte.

Neben den Universitätsgebäuden im nördlichen Teil des Campus befand sich ein großer Sportplatz, der von (sehr) früh bis abends spät gut bis sehr gut besucht wurde. Überhaupt spielte der Sport oder die Bewegung im Umfeld des Arbeitsplatzes eine zentrale und wichtige Rolle. Ich habe es immer genossen, morgens gegen 5:00 Uhr

aufzustehen, die Menschen beim Sport/Tanzen/Taiji zu beobachten und dann selbst einige Runden am Sportplatz zu drehen und den Tag so „erwachen“ zu sehen. Es war noch eher ruhig, die Luft noch frisch und die Atmosphäre entspannt und angenehm.

In China ist der Spruch „Morgenstund hat Gold im Mund“ sichtbar mit Leben erfüllt. Dies ist – Gott sei Dank – nach wie vor so, wie ich jetzt bei Besuchen 2019 in Beijing und Harbin feststellte, als ich frühmorgens die nahegelegenen Parks besuchte und (wieder) mitlief.

Straßenverkehr

Ein Highlight (und prägend) war damals der wuselige und laute Straßenverkehr, bevölkert mit Verkehrsmitteln aller Art, an den man sich gewöhnen musste. Die Verkehrsregeln wurden – soweit erkennbar – kaum eingehalten und sich die Vorfahrt durch akustische Signale erkämpft beziehungsweise erfahren. Das Hauptverkehrsmittel war damals noch das Fahrrad, mit dem man in Nanjing auf den Alleen auf gesondert abgetrennten Fahrradwegen entlang fahren konnte. Es war immer wieder ein Erlebnis in der Masse der Räder mitzufahren und sich seinen Weg zu bahnen, ein Kind auf der Stange vorne, das andere hinten im Kindersitz aus Bambus, natürlich ohne Helm. Heute undenkbar.

Fazit

Die dreieinhalb Jahre in Nanjing haben mich doch sehr geprägt. Es war eine tolle Zeit, auch weil ich meine Ideen und Vorstellungen von dem Institut als Kommunikationszentrum für chinesische und deutsche Studenten und Mittler zwischen chinesischem und deutschem Recht letztlich frei und ohne Hindernisse umsetzen konnte. „China“ war damals ein recht populäres, noch eher unbekanntes und fremdes Land, in das man gerne reiste und sich aufhielt. Die Berichterstattung war eher positiv, auch weil (insgesamt) die Rahmenbedingungen – anders als heute – liberaler und offener waren.

Im Lebensalltag war es faszinierend zu sehen, wie schnell sich dieses Land entwickelte und sich der Lebensstandard der Menschen (nach jahrelangen Hungersnöten zuvor) Schritt für Schritt erhöhte und wie mutig, kreativ und phantasievoll Alltagsprobleme umschiffte und bewältigt wurden. Es ist eine Leistung, dass dieses Institut seit 30 Jahren existiert, im Laufe der Zeit allmählich erweitert wurde und heute so fest etabliert ist, dass es in seiner Existenz nicht mehr gefährdet ist.

Rechtsunkenntnis oder Rechtsverweigerung(?) – Zur Reichweite der Vorsorge- vollmacht bei Grundstücks- veräußerungen

Die an mich vor einiger Zeit gerichtete Frage, ob man einen Notar benötige, um sich von der eigenen im Pflegeheim lebenden hochbetagten Mutter bevollmächtigen zu lassen, deren Einfamilienhausimmobilie zu veräußern, führte zunächst zu der Prüfung, ob die Vollmacht notariell zu beurkunden sei oder ob die Unterschriftsbeglaubigung ausreicht. Trotz der Regelung des § 167 Abs. 2 BGB für eine Grundstücksveräußerungsvollmacht die notarielle Beurkundung zu fordern oder entsprechend der Vorgabe des § 29 GBO die Unterschriftsbeglaubigung ausreichen zu lassen, war und ist seit Jahrzehnten eine viel diskutierte Streitfrage. Die dazu immer noch maßgebende Entscheidung des BGH vom 11.07.1952 V ZR 80/52, abgedruckt in NJW 1952, 1210, fordert die Beurkundung, wenn die Vollmacht bereits eine rechtliche oder tatsächliche Bindung des Vollmachtgebers zur Veräußerung beinhaltet, also z.B. bei der unwiderruflichen Vollmacht. In allen anderen Fällen reicht die Unterschriftsbeglaubigung aus.

Um die gegenüber der Beurkundung (Kosten gemäß KV Nr. 21200 GNotKG, eine Gebühr, bei einem Wert von z.B. € 500.000 sind das € 935,00) kostengünstigere Unterschrifts-

beglaubigung (KV Nr. 25100 höchstens € 70,00) zu erreichen, empfiehlt es sich, jeden Anschein einer Bindung des Vollmachtgebers bereits durch die Vollmachtserteilung zu vermeiden, insbesondere ausdrücklich in den Vollmachtstext aufzunehmen, die Vollmacht sei widerruflich.

Für die erforderliche Beglaubigung der Unterschrift der Vollmachtgeberin muss ja wohl ein Notar tätig werden. So glaubte ich. Überrascht war ich, als der Fragesteller mir erklärte, er habe durch verschiedene Nachfragen herausgefunden, ein Notar sei für die erforderliche Beglaubigung der Unterschrift unter der nicht unwiderruflich erteilten Vollmacht gar nicht nötig. Ein Beamter gehe in das Pflegeheim und beglaubige dort. Das sei wesentlich kostengünstiger.

Diese Aussage erwies sich als zutreffend, allerdings mit der Maßgabe, dass eine Vorsorgevollmacht errichtet werden muss. Bereits im Jahre 2005 trat § 6 Abs. 2 Betreuungsbehördengesetz (BetBG) in Kraft, der bei Errichtung einer Vorsorgevollmacht die Unterschriftsbeglaubigung durch eine Urkundsperson der Behörde einführt (Kosten € 10,00 gemäß § 6 Abs. 5 BetBG). Ein Blick ins Internet zeigt allerdings, dass in den Jahren nach Inkrafttreten in der juristischen Literatur vielfach der Standpunkt vertreten wurde, Grundstücksgeschäfte vom Anwendungsbereich der Beglaubigung gemäß § 6 Abs. 2 BetBG auszunehmen. Der Sachstand zur Diskussion seit Inkrafttreten des § 6 Abs. 2 BetBG zum 01.07.2005 ist ausführlich dargestellt unter „[www.bundesanzeiger-verlag.de/Beglaubigung durch Behörde](http://www.bundesanzeiger-verlag.de/Beglaubigung_durch_Betreuungsbehoerde)“ in einer Veröffentlichung des online-Lexikon Betreuungsrecht der Zeitschrift Btprax. Daraus ergibt sich, dass die zunächst bestehenden Bedenken durch den Gesetzgeber zum 01.09.2009 beseitigt worden sind. Am Ende der genannten Veröffentlichung im Internet ist die obergerichtliche Rechtsprechung zu der Thematik aufgeführt, die einheitlich davon ausgeht, dass die Unterschriftsbeglaubigung im Sinne von § 6 Abs. 2 BetBG ausreicht. Wörtlich heißt es in der Entscheidung des OLG Jena

vom 06.06.2013, 9 W 266/13 im Leitsatz Ziff. 3: „Die Streitfrage, ob eine durch die Betreuungsbehörde im Sinne von § 6 Abs. 2 BtBG beglaubigte Unterschrift auf Vorsorgevollmachten den Anforderungen des § 29 Abs. 1 Satz 1 GBO genügt, hat sich durch die Änderung der Vorschrift durch Art.11 des Gesetzes vom 06.7.2009 (BGBl.I, 1696) erledigt. Entspricht der Beglaubigungsvermerk § 40 BeurkG und handelt es sich um eine Vorsorgevollmacht, ist die Beglaubigungszuständigkeit der Betreuungsbehörde gewahrt.“

Ich blieb skeptisch und riet dem Fragesteller, auf den neuesten Stand der juristischen Diskussion gebracht, sich beim Grundbuchamt vorab bestätigen zu lassen, dass die Beglaubigung unter Anwendung von § 6 Abs. 2 BetBG akzeptiert werde. Außerdem riet ich, die Vollmacht ausdrücklich mit der Überschrift „Vorsorgevollmacht“ zu versehen und neben der Grundstücksveräußerung die üblichen Inhalte von Vorsorgevollmachten mit aufzunehmen. Damit wollte ich jegliche Diskussion zu der Frage verhindern, ob eine reine Veräußerungsvollmacht als Vorsorgevollmacht im Sinne von § 6 Abs. 2 BetBG zu bewerten ist. Die dem Fragesteller gegenüber geäußerten Standpunkte mehrerer Rechtspfleger waren uneinheitlich. Letztlich verwies ich ihn an den für den Grundbuchbezirk zuständigen Rechtspfleger, der die Beglaubigung durch die Urkundsperson der Betreuungsbehörde akzeptierte.

Mehrere Monate später stellte mir ein Freund hinsichtlich eines Grundstücksgeschäfts im Bereich außerhalb von Hamburg dieselbe Frage. Ich nahm die Sache selbst in die Hand und korrespondierte mit der zuständigen Rechtspflegerin, die sich zunächst weigerte. Nach meinem Eindruck lag Unkenntnis vor. Die den Grundstücksveräußerungsvertrag beurkundende Notarin und der Grundstückskäufer, selbst von Beruf Notar, konnten offenbar die Beglaubigung durch einen Nichtnotar ebenfalls nicht. Oder wollten sie diese Möglichkeit einfach nicht akzeptieren? Ich weiß es nicht. Es gelang letztlich, alle davon zu überzeugen.

Verständnis für die Verweigerungshaltung ist bei mir geblieben. War es im Interesse des Schutzes vor Missbrauch wirklich eine weise Entscheidung des Gesetzgebers, den Notarzwang bei der Unterschriftsbeglaubigung von Vorsorgevollmachten aufzuheben? Wäre es nicht sogar besser, das Recht der Vorsorgevollmacht gesetzlich zu regeln und Sicherungen für den Vollmachtgeber z. B. in Gestalt von Formerfordernissen einzubauen? Ich denke da an die Formvorschriften für die Regelung von Testamenten. Was für die Regelung der Rechtsnachfolge im Vermögensbereich gilt, sollte doch erst recht gelten, wenn es um die Rechtswahrnehmung zu Lebzeiten geht, und zwar auch in wichtigen höchst persönlichen Angelegenheiten!

Jürgen Brick

Aufruf zum Malwettbewerb

„Meine Mama / mein Papa arbeitet in der Justiz“

Unter dem Titel „Meine Mama / mein Papa arbeitet in der Justiz“ schreibt der Hamburgische Richterverein e.V. – Verband der Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund – einen Malwettbewerb aus.

Was soll gemalt werden?

Wir möchten wissen, wie Ihr Euch Eure Mama / Euren Papa in ihrem/seinem Berufsalltag in der Justiz vorstellt.

Wer darf mitmachen?

Jeder, der noch keine 16 Jahre ist, darf am Wettbewerb teilnehmen (Format DIN A3 oder A4, Maltechnik egal). Einzige weitere Voraussetzung ist die Freude am Malen!

Wer bekommt die Bilder?

Die Kunstwerke gehen entweder per Post/Hauspost an den Hamburgischen Richterverein e.V., Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg oder können im Ziviljustizgebäude bei VR'inLG Dr. Nicole Geffers, Raum A.235

abgegeben werden (Durchwahl 2535, bitte vorher anrufen). Bitte hinten auf das Bild Name, Alter und Adresse schreiben!

Was gibt es zu gewinnen?

Das wird noch nicht verraten! Die Jury besteht aus dem Vorstand des Hamburgischen Richtervereins e.V. Alle Bilder werden am 27. Februar 2020 in der Cafeteria der Grundbuchhalle aufgehängt werden.

Bis wann kann gemalt werden?

Einsendeschluss für den Malwettbewerb ist der 29. Januar 2020.

Am 27. Februar 2020 um 16:00 Uhr findet in der Cafeteria der Grundbuchhalle die Preisverleihung statt, zu der Ihr und Eure Eltern herzlich eingeladen seid!

Bei weiteren Fragen steht Nicole Geffers (nicole.geffers@lg.justiz.hamburg.de oder Tel.: 42843-2535) gerne zur Verfügung!

Wir freuen uns auf Eure Bilder!

Mit der Kraft der Sprache Präsenz zeigen

In der Sprache liegt eine ordnende Kraft. Es gibt eine Sprache, die aufbaut und Kräfte freisetzt, und es gibt eine Sprache, die Kraft kostet und herunterzieht. Die Sprachwissenschaftlerin Mechtild von Scheurl-Defersdorf hat in den neunziger Jahren das Lingva Eterna Sprach- und Kommunikationskonzept begründet und es dann gemeinsam mit dem Arzt und Neurowissenschaftler Dr. Theodor von Stockert weiterentwickelt. Sie betrachten die Wirkung der eigenen Sprache auf die Kommunikation und auf die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit. Der Schlüssel dazu ist die Struktur der Sprache mit dem Wortschatz, dem Satzbau und der Grammatik.

Wir alle sprechen so, wie er es in unserem sozialen Umfeld in der Familie und im Beruf gelernt haben. Mit den vertrauten Sprachmustern halten wir einengende Muster aufrecht, ohne dies zu merken. Gezielte Änderungen der gewohnten Ausdrucksweise haben eine nachhaltige Wirkung auf das Denken, Sprechen und Handeln.

Manche Menschen strahlen eine natürliche Autorität aus. Sie zeigen Präsenz und haben eine starke Ausstrahlung. Sie sind Autorität. Das ist weit mehr, als Autorität durch äußere Umstände nur zu haben. Die Sprache hilft dabei, Präsenz zu zeigen und dabei die innewohnende Autorität spürbar und glaubhaft zu machen.

Das Wort „Präsenz“ leitet sich vom lateinischen „prae-esse“ und „präsentia“ ab und

bedeutet „Dasein“. Im Zusammenhang mit unserem Thema ist die Präsenz des Richters in einem Verfahren (und sonst auch, wo und wann?) ebenso bedeutsam wie die Präsenz des Gesetzes.

Die drei A wirken wahre Wunder

Wir nennen Ihnen drei sprachliche Aspekte, mit denen jede Richterin und jeder Richter bewusst Präsenz zeigen können. Der erste betrifft die Kontaktaufnahme mit dem Gesprächspartner. Die „drei A“ wirken wahre Wunder. Das erste A steht für Ansprechen, das zweite A für Anschauen und das dritte für einen Atemzug Pause, bevor Sie weiter-sprechen. Die meisten lassen das dritte A, die Pause, weg und reden direkt weiter. Vergleichen Sie bitte den Unterschied: „Herr Maier, ich weise Sie darauf hin, dass ...“ mit der Variante mit den drei A: „Herr Maier, (kurze Pause, bis der andere reagiert) ich weise Sie darauf hin, dass ...“. Alle drei Elemente sind wichtig: der Namen, der Blickkontakt und die Atempause nach dem Nennen des Namens und dem Blickkontakt. Sie haben eine enorme Wirkung. Mit dieser Art der Kontaktaufnahme zeigen Sie Präsenz. Ihr Gesprächspartner wird dies spüren und Ihnen seine volle Aufmerksamkeit schenken

Bogensätze machen Präsenz spürbar

Unser zweiter Hinweis gilt der Satzmelodie. Bei Aussagesätzen machen wir beim Schreiben am Satzende einen Punkt. Dieser Punkt zeigt an, dass der Satz hier zu Ende ist. Beim Sprechen wird dieser Punkt als kurze Pause hörbar. Doch fehlten die Punkte beim Sprechen häufig – die Menschen kommen nicht auf den Punkt. Die Satzmelodie geht am Satzende stattdessen nach oben, so als ob sie eine Frage stellen wollten. Das irritiert in der Kommunikation und erschwert das Speichern der Botschaften. Dieser Fehler in der Satzmelodie kommt daher, dass der Sprecher in Gedanken innerlich schon beim nächsten oder übernächsten Gedanken ist - er ist nicht präsent.

Erlauben Sie sich, Ihre Stimme am Ende eines Aussagesatzes abzusenken und einen

hörbaren Punkt zu machen. Machen Sie zwischen den einzelnen Sätzen minimale Pausen. Die Pausen sind die hörbaren Punkte. Dann können Ihnen Ihre Gesprächspartner gut folgen und sich alles merken. Wir sprechen von Bogensätzen: Die Satzmelodie beschreibt einen Bogen. Sie werden erkennen, wie oft Menschen nicht auf den Punkt kommen. Sie verlieren damit Präsenz und Ausstrahlung.

Wenn jemand Bogensätze bildet werden ihm andere kaum ins Wort fallen. Er hat etwas zu sagen – und andere spüren und achten dies.

Der bewusste Gebrauch von Präsens und Futur stärkt die Präsenz

Die deutsche Sprache hat sieben grammatische Zeiten. Mit dem Blick auf die Präsens lenken wir Ihre Aufmerksamkeit auf das Präsens und das Futur I. Mit dem Präsens beschreiben wir alles Gegenwärtige. Viele Menschen gebrauchen das Präsens jedoch auch für alles Zukünftige: „Ich bringe jetzt ein Schriftstück zu Ende, heute Nachmittag gehe ich dann zur Sitzung vom x Gremium, und morgen muss ich für eine Verhandlung nach Leipzig fahren.“ Indem jemand alle seine gegenwärtigen und zukünftigen Handlungen im Präsens formuliert macht er sich ungeheuren Druck und mindert gleichzeitig seine Ausstrahlung.

Ganz anders klingen diese Sätze mit dem differenzierten Gebrauch von Präsens und Futur I: „Ich bringe jetzt ein Schriftstück zu Ende. Heute Nachmittag werde ich zur Sitzung vom x Gremium gehen, und morgen werde ich für eine Verhandlung nach Leipzig fahren.“ Bei diesen Sätzen strahlt der Sprecher glaubhaft Souveränität und Präsenz aus. Er kann und wird seine Aufgaben der Reihe nach erfüllen.

Das Geheimnis der Sprachstruktur

In der Sprache ist eine ordnende Kraft enthalten. Sie steht jedem und jeder zur Verfügung und wartet nur darauf, dass wir sie achtsam für uns in Anspruch nehmen. Jeder Mensch kann diese nährenden Kraft für alles einsetzen, was er bei sich entwickeln und

stärken will, auch für die eigene Präsenz. Diese Kraft ist im Innersten des Menschen verborgen. Dort schaut er erst dann nach, wenn er dafür bereit ist.

Wer seinen Wortschatz und seinen Satzbau weiter entwickelt wird schon bald die positive Kraft der Sprache erleben. Dieses Entdecken und Lernen ist ebenso anspruchsvoll wie wirksam. Es empfiehlt sich ein regelmäßiges Training und auch eine Begleitung.

Mechthild von Scheurl-Defersdorf und Theodor von Stockert

Der Artikel ist erschienen im Mitteilungsblatt des Bayerischen Richtervereins, Ausgabe 1/19 und hat den Stand 13. August 2018

Leseempfehlung:

Mechthild R. von Scheurl-Defersdorf, *In der Sprache liegt die Kraft. Klar reden, besser leben*, Herder 2016

Mechthild R. von Scheurl-Defersdorf, *Die Kraft der Sprache, 80 Karten für den alltäglichen Sprachgebrauch*, LINGVA ETERNA Verlag

www.lingva-eterna.de

Telefon 09131 – 5 7161

Bericht von der Assessorenreise

Ende August war es wieder an der Zeit für die vom Hamburgischen Richterverein organisierte, alle zwei Jahre stattfindende Assessorenreise. In diesem Jahr war die Wahl unter den für die Organisation zuständigen Assessorenvertretern auf Madrid gefallen und so machte sich vom 25. August bis 30. August 2019 eine Gruppe von 21 jungen Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auf den Weg, um Einblicke in das spanische Justizsystem zu gewinnen, sich mit anderen dienstjungen Kollegen auszutauschen, neue Kontakte zu knüpfen und natürlich auch ein wenig die Zeit fernab der eigenen Schreibtische zu genießen.

Nach der Anreise bestand am Sonntagnachmittag zunächst die Möglichkeit, die Umgebung des Hotels zu erkunden. Am Abend trafen sich dann alle zum gemeinsamen Begrüßungssessen und ersten Kennenlernen in einem nahen Restaurant.

Am Montagvormittag begann das Fachprogramm mit einer unterhaltsamen und informativen Führung durch die Innenstadt, wobei der Schwerpunkt auf Gebäuden und Plätzen lag, welche aus juristischer Sicht von historischer und aktueller Bedeutung für die Stadt sind. Doch auch den einen oder anderen kulturellen und kulinarischen Tipp für die kommenden Tage gab es. Am Nachmittag wurden wir dann in der deutschen Botschaft empfangen und über die Aufgaben und Arbeit in einer Auslandsvertretung informiert.

Am Dienstag stand zunächst der Besuch des Ermittlungsgerichts (Juzgados de Instrucción de Madrid) auf dem Programm. Der Besuch wurde durch eine Kooperation mit der Asociación Judicial Francisco de Vitoria ermöglicht. Hier wurden uns von einem Richter zunächst die Grundzüge des Ermittlungsverfahrens nach spanischem Recht erläutert. Dieses erschien uns durchaus ungewöhnlich, da der Ermittlungsrichter – neben dem Staatsanwalt – befugt ist, die Ermittlungen zu leiten. Ein wesentlicher Unterschied zum deut-

schen System besteht zudem darin, dass der Ermittlungsrichter nach Abschluss der Ermittlungen darüber entscheidet, ob Anklage erhoben wird. Nach diesem theoretischen Teil wurden uns das Gerichtsgebäude und auch der Bereich gezeigt, in welchem die Zuführungen vorläufig festgenommener Personen stattfinden. Im Anschluss hatten wir noch Gelegenheit, uns drei kurze Strafprozesse zu Diebstahlsvorwürfen anzusehen. Besonders interessant hierbei war, dass von sämtlichen Prozessen vollständige Videoaufzeichnungen für die Rechtsmittelinstanz gefertigt werden. Nach Auskunft des Richters stößt dieses Vorgehen in der spanischen Justiz auf breite Zustimmung. Es war ferner beeindruckend, in welcher Geschwindigkeit diese Verfahren erledigt wurden: Die drei Strafverfahren dauerten zusammen kaum mehr als 30 Minuten. Dies dürfte angesichts der enormen Arbeitsbelastung der spanischen Kollegen allerdings auch notwendig sein: In ganz Spanien gibt es gerade einmal 5.000 Richterinnen und Richter und 1.800 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Hervorzuheben ist, dass wir mit großer Freundlichkeit empfangen wurden und uns sehr willkommen fühlten.

Am Nachmittag folgte ein Vortrag mit anschließender Diskussion bei Amnesty International. Neben einem Überblick über die Ziele und Arbeitsweisen der Organisation wurden uns Beispiele aktueller und vergangener Kampagnen, aber auch der Unterstützung von Einzelpersonen oder Gruppen durch die Organisation und Finanzierung anwaltlicher Vertretung erläutert. Neben internationalen Kampagnen stehen dabei auch Themen auf der Agenda, die speziell auf Spanien zugeschnitten sind. In diesem Zusammenhang besonders interessant erschien uns das Projekt zur Aufarbeitung der Ära der „verlorenen Kinder“ im Franco-Regime (niños perdidos del franquismo).

Am Mittwoch folgte ein Vortrag bei der spanischen Justizverwaltung zu deren Aufbau und Aufgaben, insbesondere die von ihr verantwortete Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten und Fortbildungsangebote. Auch hier wurden wir mit großer Gastfreund-

lichkeit empfangen und man nahm sich viel Zeit, uns das spanische System näher zu bringen. Besonders in Erinnerung blieb uns das spanische Auswahlverfahren der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Nur ein geringer Prozentanteil erreicht die erforderlichen Bewertungen und zudem stehen jedes Jahr nur 300 oder weniger offene Stellen für ganz Spanien zur Verfügung. Offenbar mangelt es vor allem an finanziellen Mitteln, um mehr Stellen zu schaffen und die Arbeitsbelastung zu mindern.

Am Donnerstag stand zuletzt ein Besuch beim UNHCR auf dem Programm, wo wir insbesondere über die Situation von Geflüchteten und Migranten in Spanien sprachen. Obwohl auch in Spanien eine große Zuwanderung erfolgt, stellt sich die Situation völlig anders dar als in Deutschland. Im Asylbereich dominieren derzeit die südamerikanischen Staaten, vor allem Venezuela. Daneben gibt es eine erhebliche Zuwanderung über die nordafrikanischen Staaten, wobei diese Zuwanderer überwiegend keine Asylansprüche stellen. Dies dürfte daran liegen, dass Zuwanderer in Spanien deutlich einfacher eine Arbeitserlaubnis und daran geknüpft einen Aufenthaltstitel erhalten können. Erneut ist zu erwähnen, dass wir mit großer Freundlichkeit und Professionalität empfangen wurden.

Neben dem Fachprogramm bestand ausreichend Gelegenheit, die Stadt zu erkunden, Sehenswürdigkeiten wie das Museo del Prado oder den Palacio Real zu besuchen oder einfach nur das gute Wetter - abgesehen von einem verregneten Nachmittag herrschten durchgängig 25-35° C - in einem der zahlreichen Parks, auf einer der für die Stadt typischen Dachterrassen oder vor einer der unzähligen Tapas Bars zu genießen und mit Kolleginnen und Kollegen ins Gespräch zu kommen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass wir eine sehr schöne und informative und eindrückliche Zeit in Madrid hatten, die in verschiedener Hinsicht bleibende Eindrücke hinterlassen hat.

Besonderer Dank gebührt Jan Zimmermann, der die Organisation praktisch im Alleingang gestemmt und das vom Reiseveranstalter vorgesehene Programm um weitere interessante und eigenhändig organisierte Termine ergänzt hat.

Mats-Ole Eckhardt

© Pixabay

© Pixabay

Bücherjournal mit Annemarie Stoltenberg

Am 2. Dezember 2019 war es wieder so weit – die Buchkritikerin und NDR Redakteurin Annemarie Stoltenberg nahm uns mit auf eine literarische Reise durch ihr Jahr 2019. Organisiert vom Verein Kultur & Justiz war die Veranstaltung auch in diesem Jahr wieder ein voller Erfolg und ein anregendes Erlebnis.

Bis auf den letzten Platz war die Grundbuchhalle gefüllt – die (zu-) Spätkommenden (so auch die Autorin dieser Zeilen) fanden nur noch Platz im Stehen oder auf improvisierten Sitzplätzen.

Aus gutem Grund: Literatur wurde präsentiert – mit leichter Hand, amüsanten Anekdoten und literarischem Tiefgang; eine Kombination, die ihresgleichen sucht und zu Recht auf eine über zehnjährige Erfolgsgeschichte zurückschauen kann. Die Veranstaltung mit Annemarie Stoltenberg hat eine lange Tradition. Man kann ohne Übertreibung sagen: Sie ist Kult.

Dabei passiert eigentlich gar nicht viel – Bücher werden vorgestellt. So richtig altmodische Bücher aus Papier, mit einem Anfang, einem Ende und ohne special effects. Die Art und Weise, wie dies geschieht, aber, ist mitreißend. Mit viel Humor wird hier Literatur erklärt und rezensiert, mit Augenzwinkern, mit persönlichem Einschlag, aber auch mit viel Wissen.

In diesem Jahr hatte die Literaturkritikerin insgesamt 16 Bücher im Gepäck, die bei Interesse bequemerweise auch direkt vor Ort gekauft werden konnten. Von der amüsanten Geschichte eines malenden Kapuzineräffchens, welches erotisches Ambiente zur Produktion seiner gefragten Gemälde braucht („Schmidt malt“ von David Zaoui), bis hin zum „Kochbuch für den großen alten Mann“ (Sybil Gräfin Schönfeldt) war alles dabei.

Und für alle, die der Einführung der Vorsitzenden des Vereins Kultur & Justiz, Dr. Julia Kauffmann, entsprechend Angst vor einem

Zusammenbruch ihres Bücherregals beim Erwerb weiterer Bücher hatten, gab es auch praktischen Lebensrat: Man kann alte Bücher wegwerfen. Notfalls schreibt Frau Stoltenberg einem eine Entschuldigung.

Selten findet man eine so ansprechende und anregende Mischung, die unmittelbar Lust macht auf Bücher, auf Lesen, auf Literatur. Und natürlich darauf, auch im nächsten Jahr wieder Gast bei dieser wundervollen Veranstaltung sein zu dürfen.

Bücherliste Annemarie Stoltenberg

22.11.2019

David Zaoui: Schmidt malt. Droemer
Axel Hacke: Wozu wir das sind. Kunstmann
Erik Fosnes Hansen: Ein Hummerleben. Kiepenheuer & Witsch
Gianrico Carofiglio: Drei Uhr morgens. Folio
Annie Ernaux: Eine Frau. Suhrkamp
Stewart O`Nan: Henry persönlich. Rowohlt
Elizabeth Harrower: Die Träume der anderen. Aufbau
Delia Owens: Der Gesang der Flusskrebse. Hanser blau
Alexander Oetker: Winteraustern. Hoffmann und Campe
Bernhard Aichner: Der Fund. btb
Alexa Hennig von Lange: Die Weihnachtsgeschwister. Dumont
Matthias Brandt: Blackbird. Kiepenheuer&Witsch
Alexander Kielland: Jakob. Kröner
Latreille/Orsenna: Die letzten Nomaden. Knesebeck
Michael Palin: Erebus. Ein Schiff, zwei Fahrten... mare
Sybil Gräfin Schönfeldt: Kochbuch für den großen alten Mann. Edition Momente

Heike Hummelmeier

Aus der Mitgliedschaft

Wir begrüßen als **neue Mitglieder ab Juli 2019:**

Ri'in	Dr. Inga Schüttfort
Ri	Yves Holle
Ri'in	Carmen Diener
VRiLG	Dr. Kai-Alexander Heeren
Ri'in	Dr. Janine Gissa
Ri'in	Nele Briesemeister
Ri'inLG	Daniela Irion
VRi'inLG	Sabrina Wandel
Ri'in	Marie Kuntz
Ri'in	Dr. Beate Fischer
Ri	Wilm Kirschke
RiFG	Kristian Friedenhagen

In den Ruhestand getreten sind:

VRi'inLG	Maj Zscherpe am 01.07.2019
Ri'inOLG	Elke Steinmetz am 01.09.2019
LOSTA	Dr. Ewald Brandt am 26.06.2019
Ri'inAG	Birga Betz am 07.10.2019
RiOLG	Andreas Rieger am 01.11.2019
Ri'inOLG	Britta Schlage am 07.11.2019

Gestorben sind:

StA	Rüdiger Spendel † am 21.08.2019 * am 14.08.1990
Ri'inLG a.D.	Gunda Basedow † am 06.11.2019 * am 04.08.1943

Red.

Internationale Justiz-Schlagzeilen aus unser Homepage-Rubrik „Justizpresse“

(dort Links auf den Volltext)

Brasilien

Ex-Generalstaatsanwalt wollte Richter ermorden (*stol 28.9.*)

Bulgarien

EU-Fortschrittsbericht zu Bulgarien positiv (*EU 22.10.*)

China

Entwicklung der Bezirksgerichte (*China 26.9.*)

Peking akzeptiert Rechtsprechung in Hongkong nicht (*NZZ 19.11.*)

EU

Neuer EU-Justizkommissar soll der Belgier Didier Reynders werden (*Tagesschau 10.9.*)

Neue EU-Kommission: DAV begrüßt Ressort für Justiz und Rechtsstaatlichkeit (*Beck 11.9.*)

StA ermittelt gegen möglichen EU-Justizkommissar Reynders wegen Geldwäsche (*HdIBI 15.9.*)

Neuer PräsEuGH ist der bisherige Vizepräsident van der Woude (*juris 30.9.*)

Rumänin Kövesi wird erste Europäische Generalstaatsanwältin (*juris 23.10.*)

Kolumbien

Geflohene kolumbianische Staatsanwältin Ardila erhält dank DRB Asyl in EU (*DRB 30.10.*)

Mexiko

Ein in den USA angeklagter mexikan. Richter wurde in Mexiko festgenommen (*ORF 23.11.*)

Niederlande

Vor- und Nachteile einer "effizienten" Justiz (*DLF 9.10.*)

Österreich

Die Pläne der Parteien im Justizbereich (*Wiener Zeitung 12.9.*)

EuGH: Warum Österreichs Staatsanwälte abhängig sein dürfen (*tto 9.10.*)

Polen

EuGH-Generalanwalt sieht in Regelung für Disziplinarverfahren keine konkrete Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit (*DW 24.9.*)

Europ. Richtervereinigung: Unabhängigkeit der polnischen Justiz wahren (*DRB 1.10.*)

EU-Kommission verklagt Polen wegen Möglichkeit zu Disziplinarmaßnahmen wegen Urteilsinhalten (*DW 10.10.*) und wegen Art der Auswahl der Gremiumsmitglieder (*Welt 10.10.*)

Richter weigern sich, Vorladungen der Disziplinarkammer zu folgen (*BR 13.10.*)

Delegation des OLG Koblenz in Polen (*RheinZtg 14.10., kostenpfl.*)

EuGH: Polens Unterscheidung beim Pensionsalter zwischen männl. und weibl. Richtern ist unzulässig; ebenso eine Verlängerung der Dienstzeit durch den Justizminister ohne nachprüfbare Kriterien (*europa 5.11.*)

Polen will seine "Justizreformen" fortsetzen (*FAZ 19.11.*)

EuGH: Polnisches Gericht muss Unabhängigkeit der Disziplinarkammer selbst prüfen (*juris 19.11.*)

Polens Parlament wählt 2 PiS-Hardliner zu Richtern am Verfassungsgericht (*Beck 22.11.*)

Rumänien

EU-Fortschrittsbericht zu Rumänien negativ (*EU 22.10.*)

Russland

Breite Kritik an Willkürjustiz (*taz 19.9.*)

Schweiz

Volksinitiative zur Losbestimmung von Richtern (*bluewin 19.9.*)

Bundesrat lehnt Richterwahl per Losverfahren ab (*polizei 27.11.*)

Slowakei

Systematische Richterbestechung (*tt 26.11.*)

Türkei

Indoktrinierende Juristenausbildung (*taz* 17.9.)

Hintergründe der Justizreform (*Spiegel* 28.10.)

Ungarn

Ungarn verzichtet auf die Einführung einer neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit (*Spiegel* 1.11.)

Wolfgang Hirth

Veranstaltungen

Derzeit (01.12.19) hat der Kalender mit den Veranstaltungen des Richtervereins (Fett-druck) und mit ausgewählten Veranstaltungen Dritter folgenden Stand. Nähere Infos auf unserer Homepage, wo Sie zudem jede einzelne Veranstaltung durch einen Klick in Ihr Outlook übernehmen können, so dass Sie automatisch erinnert werden. Schauen Sie auch zwischen den MHR immer wieder in unseren Online-Kalender, weil dauernd neue Veranstaltungen hinzukommen, die Sie verpassen könnten, wenn Sie erst wieder in den nächsten MHR-Kalender schauen.

09.10.19 -17.1. **Ausstellg. Marion Zimmermann - "Neuste Ansichten"** GBH

02.12.19 **Bücherjournal mit Annemarie Stoltenberg** GBH 19:00

02.12.19 Richterwahl und Politisierung der Justiz Ref.: Konrad Duden
MPI, Gerhard-Kegel-Saal 15:00

02.12.19 -13.12. **Mediative Elemente - Vertiefung** Ref.: Norden/Gabler
(Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00

02.12.19 **Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder** Ref.: MD Prof. Schady, RiAG
a.D. (Fortbildungsangebot des DVJJ)
Bezirksamt Altona 10:00

03.12.19 **Richterverein-Vorstandssitzung**
ZJG B007 16:00

03.12.19 **Pensionärstreffen** Kunsthalle 15:15
GBH 17:00

04.12.19 **Missbrauch des Beweisantragsrechts** Ref.: BABGH Prof. Schneider
(Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:30

04.12.19 **Supervision** Ref.: Barge-Marxen
(Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00

11.12.19 **Todesnacht von Stammheim**
Ref.: Stefan Aust (GHJ) OLG 18:00

13.12.19 **Jazz- und Popchor Chor HOME**
GBH 19:00

07.01.20 **Justizandacht** Hauptkirche St. Michaelis 17:00

08.01.20 **Entwicklungen im Bauvertragsrecht**
Ref.: Prof. Schmeel
(Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 15:00

15.01.20 **Supervision** Ref.: Barge-Marxen
(Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00

16.01.20 **Gang durch die Hauptverhandlung**
Ref.: BABGH Prof. Schneider
(Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:30

17.01.20 **Bierabend des Landgerichts** GBH 19:00

17.01.20 **Konfliktverteidigung** Ref.: StA Artkämper
(Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00

20.01.20 **Finanzgerichtstag** Köln

23.01.20 **Videovernehmung kindlicher und jugendl. Zeugen** Ref.: OStA'in Lindemann
(Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00

28.01.20 **Richterliche Ethik** Ref.: Präs'inSG Kreth
(Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde)
Burchardstr. 8 09:00

29.01.20 -31.1. **Verkehrsgerichtstag** Goslar

30.01.20 **Hamburgisches Juristenorchester**
spielt Bartholdy, Bach, Schubert; Laeisz-Halle 20:00

04.02.20 **Die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft (?)**
u.a.m. GenStA Fröhlich, RiinOLG Stockinger, VRi-
OLG Lüblinghoff, VRiinLG Hummelmeier
(GenStA) Ludwig-Erhard-Str. 22, Raum 11.24 15:30

11.02.20 -12.2. **Souveräner Umgang mit Konfliktsituationen vor Gericht**
Ref.: Gante/Wagner
(Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00

15.02.20 **Hamburger Juristenball**
Grand Elysée 18:00

24.02.20 **Supervision für Strafrichter** Ref.:
Lau/Wende (Fortbildungsveranstaltung der Justizbe-
hörde) Eckernförde 09:30

28.02.20 +div. **Kollegiale Fallsupervision** 13
Gruppen je 4 Termine mit div. Referenten
(Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde)

???.03.20 **Mitgliederversammlung des Richtervereins** (Datum wird noch bekanntgegeben)

- 20.03.20 -21.3. Mietgerichtstag Dortmund
- 27.03.20 Sicherheitstraining für Richter
Ref.: Steinbrück (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) dojo-Raum der JB 09:00
- 01.04.20 -3.4. Richter- und Staatsanwaltstag:
"Programmiertes Recht – absolute Gerechtigkeit?" Weimar
- 23.04.20 Arbeitsgerichtsverbandsversammlg. Bremen
- 14.05.20 -15.5. Kleiner Verwaltungsgerichtstag Saarbrücken
- 15.05.20 -16.5. Baugerichtstag Hamm
- 27.05.20 Sicherheitstraining für Richter 2.0
Ref.: Steinbrück (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) dojo-Raum der JB 09:00
- 12.06.20 Sicherheitstraining für Richter Ref.:
Steinbrück (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) dojo-Raum der JB 09:00
- 03.09.20 -6.9. Jugendgerichtstag Bonn
- 16.09.20 -18.9. Dt. Juristentag ua. auch zu Regelungen für die Besetzung von Richterpositionen, Hamburg
- 23.09.20 -25.9. EDV-Gerichtstag Saarbrücken
- 25.09.20 Sicherheitstraining für Richter
Ref.: Steinbrück (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) dojo-Raum der JB 09:00
- 19.11.20 -21.11. Betreuungsgerichtstag Erkner
- Wolfgang Hirth*

Jubiläen 2019

- 2. Halbjahr -

Wir sagen Dank für

50 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Herbert Lange **Eintritt:**
01.10.1969

45 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Burkhard Ruhe 01.07.1974
Rolf Helbert 01.10.1974

40 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Werner Kuhr 01.07.1979
Holger Randel 01.07.1979
Dr. Claus Schröder 01.07.1979
Dr. Walter Kauffmann 01.08.1979
Bärbel Pfund 01.08.1979
Manfred Hapke 26.10.1979

30 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Hans-Dietrich Rzadtki 01.07.1989
Christina Blanke-Roeser 01.07.1989
Michael Perels 01.09.1989
Britta Schlopke-Beckmann 01.10.1989
Claudia Klevesahl 01.11.1989
Maren Pankoke 01.11.1989
Dr. Bernd Steinmetz 01.12.1989
Gisela Bolle-Steinbeck 01.12.1989
Frank Mittenzwei 01.12.1989

25 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Martin Rohde 01.07.1994
Ulrike Sohns-Dorff 01.08.1994
Dr. Meike Albrecht 01.09.1994
Dr. Georg Halbach 01.09.1994
Klaus-Michael Arndt 01.11.1994

20 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Dr. Katrin Hofer-Bodenburg 01.07.1999
Thomas Rehling 01.07.1999
Dr. Conrad-Friedrich Müller-Horn 01.11.1999

Red.